www.bfg.gv.at

BFG
BUNDESFINANZGERICHT
REPUBLIK ÖSTERREICH

Tätigkeitsbericht des Bundesfinanzgerichts
für das Jahr 2016

Einleitende Worte der Präsidentin

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

nach Beschlussfassung durch die Vollversammlung des Bundesfinanzgerichtes (BFG) darf ich Ihnen nunmehr den Tätigkeitsbericht 2016 präsentieren.

Wie in den Vorjahren soll Ihnen der Tätigkeitsbericht nicht nur einen Überblick über die Rechtsprechung und die bei dieser Tätigkeit gesammelten Erfahrungen (§ 21 Abs 1 BFGG), sondern auch über jene Aktivitäten bieten, die zu einer Qualitätssicherung der Rechtsprechung beitragen sollen.

In diesem Zusammenhang sei für das Berichtsjahr neben den Aktivitäten der Fachkammern und den weiteren Fachveranstaltungen insbesondere der gemeinsam mit den Steuerinstituten der Johannes Kepler Universität veranstaltete BFG-Tag erwähnt, an dem mehr als 150 Vertreterinnen und Vertreter aus Rechtsprechung, Wissenschaft, Verwaltung sowie Beratungspraxis teilnahmen. Diese Tagung, deren Abhaltung in regelmäßigen Abständen geplant ist, sollte den Dialog zwischen Wissenschaft, Rechtsprechung und Verwaltungs- sowie Beratungspraxis fördern und zu einer qualitätsorientierten Forschung und Rechtsprechung beitragen.

Die Qualität der Rechtsprechung war im Berichtsjahr weiterhin hoch. So lag die Haltbarkeit der Entscheidungen bei 98,73 % der Gesamterledigungen.

Lediglich 2,12 % der Entscheidungen wurden bei den Höchstgerichten angefochten.

Wie dies bereits in den Tätigkeitsberichten der Vorjahre aufgezeigt wurde ist das BFG im Vergleich zu anderen Verwaltungsgerichten nicht ausreichend mit Verwaltungspersonal ausgestattet. Dies bedeutet, dass nichtrichterliche Tätigkeiten in wesentlich geringerem Ausmaß an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstellen ausgelagert werden können, was nicht im Sinne der Effizienz gelegen ist.

Die diesbezüglich mit dem Bundesministerium für Finanzen geführten Gespräche waren im Berichtsjahr insofern erfolgreich als zumindest für den Bereich der mit 1.1.2014 dem BFG ohne entsprechende Personalaufstockung übertragenen Bereich der Wiener Landes- und Gemeindeabgaben sowie der diesbezüglichen Verwaltungsübertretungen vier Rechtsmittelassistenten/innen aufgenommen werden konnten.

Weiters wurde im Berichtsjahr mit Gesprächen zur Schaffung von Arbeitsplätzen für juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter begonnen. Im Hinblick auf die durch das Bundesministerium für Finanzen festgelegte Deckelung der dem BFG zuerkannten Vollbeschäftigungsäquivalente konnten bisher diese Arbeitsplätze nicht realisiert werden.

Um qualitätsgesicherte und effiziente Arbeitsabläufe zu gewährleisten werden die Bemühungen um eine Verbesserung der Personalausstattung im Verwaltungsbereich dennoch fortgesetzt werden.

Dr.in Daniela Moser

Dieser Tätigkeitsbericht wird im Internet auf der Homepage des Bundesfinanzgerichtes veröffentlicht:

www.bfg.gv.at

EINLEITENDE WORTE DER PRÄSIDENTIN **2**

KONTAKT **4**

BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEITEN IM JAHR 2016 ..... **5**

ZUSTÄNDIGKEITEN 5

ENTSCHEIDUNGEN 6

Die Publikationsmedien der BFG-Entscheidungen *6*

Ausgewählte Entscheidungen aus dem Jahr 2016 ..... *7*

BFG und VfGH *21*

BFG und VwGH *23*

BFG und EuGH *24*

Pressesprecher *25*

Pressespiegel 2016 ..... *27*

QUALITÄTSSICHERUNG 30

Fortbildung *30*

Kammern *34*

KONTAKTE 38

PERSONELLES 41

Personalstand Richterinnen und Richter *41*

Personalstand Verwaltungspersonal *41*

Rechts- und Verwaltungspraktika *42*

Frauenförderung *42*

SELBSTVERWALTUNG 43

INFORMATIONSTECHNOLOGIE IM BFG 44

BEI DER TÄTIGKEIT GESAMMELTE ERFAHRUNGEN, DATEN / FAKTEN / ZAHLEN 45

Arbeitsumfeld der Finanzrichterinnen und Finanzrichter *46*

Übertragung von Zuständigkeiten durch Wiener Landesgesetz *46*

Höchstgerichtliche Verfahren *47*

GRAFIKEN 48

Erledigungen iZm Revisionsverfahren *48*

Erledigungen iZm VfGH-Beschwerdeverfahren *48*

Verhältnis der im Jahr 2016 durch den VwGH oder den VfGH aufgehobenen UFS- bzw. BFG-Entscheidungen zu der Anzahl an BFG-Erledigungen des Jahres 2016 ..... *48*

Erledigungen im Bereich Steuern und Beihilfen *49*

Erledigungen im Bereich Finanzstrafrecht *52*

Erledigungen im Bereich Zoll *54*

Erledigungen im Bereich Landes- und Gemeindeabgaben *56*

Erledigungen im Bereich Verwaltungsübertretungen *58*

KONTAKT

Das Bundesfinanzgericht besteht aus dem Sitz und sechs Außenstellen, die Sie wie folgt erreichen können:

Sitz

Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien
Telefon: +43 (0)50250 577100
Telefax: +43 (0)50250 5977100

Außenstelle Feldkirch

Schillerstraße 2
6800 Feldkirch
Telefon: +43 (0)50250 577700
Telefax: +43 (0)50250 5977700

Außenstelle Graz

Conrad-von-Hötzendorf-Straße 14-18
8010 Graz
Telefon: +43 (0)50250 577800
Telefax: +43 (0)50250 5977800

Außenstelle Innsbruck

Innrain 32
6020 Innsbruck
Telefon: +43 (0)50250 577600
Telefax: +43 (0)50250 5977600

Außenstelle Klagenfurt

Siriusstraße 11
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Telefon: +43 (0)50250 577900
Telefax: +43 (0)50250 5977900

Außenstelle Linz

Bahnhofplatz 7
4020 Linz
Telefon: +43 (0)50250 577400
Telefax: +43 (0)50250 5977400

Außenstelle Salzburg

Aignerstraße 10
5026 Salzburg
Telefon: +43 (0)50250 577500
Telefax: +43 (0)50250 5977500

BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEITEN IM JAHR 2016

ZUSTÄNDIGKEITEN

Das Bundesfinanzgericht (BFG) entscheidet über Beschwerden gegen Bescheide eines Finanzamtes in Steuer-, Beihilfen- oder Finanzstrafsachen oder eines Zollamtes in Zoll- oder Finanzstrafsachen sowie gegen Bescheide betreffend Wiener Landes- und Gemeindeabgaben (beispielsweise Abfallwirtschaftsgesetz und Vergnügungssteuer) und die abgabenrechtlichen Verwaltungsübertretungen zu diesen Abgaben (beispielsweise Parkometerabgabe). Weiters entscheidet das BFG über Säumnis-, Verhaltens- und Maßnahmenbeschwerden.

Aufgrund des Kontenregister- und Konteneinschaugesetzes (BGBl. I Nr. 116/2015) obliegt dem BFG ab 1.1.2016 die Bewilligung von seitens der Abgabenbehörden beantragten Konteneinschauen. Gegen den durch einen Einzelrichter oder eine Einzelrichterin zu fassenden Beschluss des BFG kann Rekurs eingelegt werden, über den wiederum das BFG durch einen Senat entscheidet.

Die Richterinnen und Richter des BFG sind in Ausübung ihrer Tätigkeit nur dem Gesetz verpflichtet; niemand darf ihre verfassungsrechtlich gewährleistete Unabhängigkeit durch Weisungen oder sonstige Einflussnahme beeinträchtigen (Artikel 87 Abs. 1 B-VG).

ENTSCHEIDUNGEN

Das Bundesfinanzgericht hat im Jahre 2016 über 13.747 Rechtsmittel entschieden. Durchschnittlich wurden lediglich 2,1 % der Entscheidungen bei den Höchstgerichten angefochten. Die Haltbarkeit der Entscheidungen liegt bei 98,7 % der Gesamterledigungen.

Die Publikationsmedien der BFG-Entscheidungen

Veröffentlichungen in der Finanzdokumentation (Findok)

Die Entscheidungen des BFG sind für die Verwaltung, die steuerliche Vertretung, die Wissenschaft sowie die interessierte Öffentlichkeit von großer Bedeutung, auch wenn in Einzelfällen die endgültige Klärung strittiger Fragen erst durch die Höchstgerichte erfolgt.

Nach § 23 BFGG besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Veröffentlichung der Erkenntnisse und Beschlüsse im Internet: https://findok.bmf.gv.at

Eine Veröffentlichung im Internet unterbleibt, wenn wesentliche Interessen der Parteien oder der Öffentlichkeit entgegenstehen. Außerdem kann die Veröffentlichung von Formalbeschlüssen sowie von Erkenntnissen ohne besondere rechtliche Bedeutung, insbesondere betreffend Verwaltungsübertretungen, unterbleiben (§ 23 Abs. 3 BFGG).

Qualität der Metadaten

Die Entscheidungen in der Findok zeichnen sich durch aussagekräftige Metadaten aus. Beispielsweise werden anhängige Verfahren bei den Höchstgerichten und auch deren Ausgang dokumentiert. Stamm- und Folgerechtssätze, Verweise auf BFG, UFS; VwGH, VfGH, EuGH etc. zeigen die Entwicklung der Rechtsprechung. Die Bereichsredaktion sichtet die Rechtssätze und beobachtet die Spruchpraxis. Bei unterschiedlichen Entscheidungen und bei Abweichungen, z. B. zu anderen Entscheidungen oder zu BMF-Richtlinien, erfolgen redaktionelle Anmerkungen.

BFG-Newsletter und Rechtssätze auf der Website

Das BFG stellt der Öffentlichkeit die aktuellen Rechtssätze in einem Newsletter zur Verfügung, der über die BFG-Website abrufbar ist: www.bfg.gv.at/newsletter

Im Jahr 2016 wurden drei Newsletter veröffentlicht.

Weiters werden die aktuellen Rechtssätze auf der BFG-Homepage durch Verknüpfung mit der Findok automatisch angezeigt: www.bfg.gv.at

BFGjournal

Die Fachzeitschrift BFGjournal liefert monatlich ausführliche Kommentierungen zu Entscheidungen. Die Autoren sind überwiegend BFG-Richterinnen und BFG-Richter, aber auch Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Vertreterinnen und Vertreter der Höchstgerichte, der Wissenschaft und der Finanzverwaltung kommen zu Wort, um Argumenten und Meinungen Raum zu geben.
Darüber hinaus findet man BFG-Entscheidungen in anderen Fachpublikationen der juristischen Fachverlage sowie in der Tagespresse.

Ausgewählte Entscheidungen aus dem Jahr 2016

Die nachfolgende Zusammenstellung enthält eine Auswahl an Entscheidungen, die im Jahr 2016 approbiert wurden.

Bereich Steuern und Beihilfen

Bundesabgabenordnung

Rechtzeitigkeit einer Beschwerde

BFG vom 12.05.2016, RV/5101655/2014, Revision nicht zugelassen

Die Verlängerung der Beschwerdefrist setzt einen diesbezüglichen Antrag und das Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe voraus. Die Beweislast für das Einlangen des Fristverlängerungsantrages bei der Behörde trifft den Absender (vgl. VwGH 6.7.2011, 2008/13/0149). Dafür reicht der Beweis der Postaufgabe nicht (vgl. VwGH 25.1.2012, 2009/13/0001; 6.7.2011, 2008/13/0149; 10.8.2010, 2010/17/0067; 15.2.2006, 2002/13/0165). Für die Übermittlung im Wege des Telefax gilt nichts anderes (vgl. VwGH 1.3.2007, 2005/15/0137).

Kein Antrag auf Unterbleiben einer Beschwerdevorentscheidung

BFG vom 12.07.2016, RV/7103175/2016, Revision nicht zugelassen

Allein mit der Formulierung in einer Beschwerde, das Bundesfinanzgericht möge eine bestimmte Entscheidung über die Beschwerde vornehmen, wird kein Antrag auf Unterbleiben einer Beschwerdevorentscheidung gestellt. Wird eine derartige Beschwerde dem Bundesfinanzgericht vorgelegt, ohne dass das Finanzamt eine Beschwerdevorentscheidung erlassen hat ("Direktvorlage"), ist das Bundesfinanzgericht zur Entscheidung (vorerst) nicht zuständig.
(BFG-Newsletter 2016/03)

Einkommensteuer

Aufwendungen für eine alternativmedizinische Krebsbehandlung als außergewöhnliche Belastung

BFG vom 06.05.2016, RV/1100626/2014, Revision zugelassen

Kosten für eine alternativmedizinische Behandlung (hier: betreffend Krebs mit Metastasenbildung) durch einen deutschen Heilpraktiker sind insoweit außergewöhnliche Belastungen, als diese Kosten medizinisch indiziert sind. Ob eine solche medizinische Indikation vorliegt, ist im Einzelfall zu beurteilen.

(BFGjournal 2017, 96)

Wahlrecht der Abgabenbehörde bei der Inanspruchnahme einer ertragsteuerlichen Pauschalierung

BFG vom 24.11.2016, RV/5101299/2015, Revision nicht zugelassen

Die Bestimmung des § 1 Abs. 5 der LuF-PauschVO 2011, wonach aus der Veräußerung von forstwirtschaftlich genutzten Flächen entstehende Gewinne mit 35% des auf Grund und Boden, stehendes Holz und Jagdrecht entfallenden Veräußerungserlöses angenommen werden können, sofern dieser 250.000 Euro im Kalenderjahr nicht überschreitet, gewährt dem Veräußerer ein unbedingtes Wahlrecht dahingehend, ob er den Veräußerungserlös nach dieser Berechnungsmethode oder unter Zugrundelegung des tatsächlichen Veräußerungserlöses ermittelt. Die pauschale Gewinnermittlung nach der LuF-PauschVO 2011 ist auch dann zulässig, wenn der Abgabenbehörde die tatsächlichen Veräußerungserlöse bekannt sind und sich bei deren Ansatz eine höhere Bemessungsgrundlage ergäbe.

(BFGjournal 2016, 432)

Deutsche Steuerberatungskosten als Sonderausgaben

BFG vom 25.05.2016, RV/2100468/2013, Revision nicht zugelassen

Eine deutsche Steuerberatungsgesellschaft ist kraft Standesrechts zur vorübergehenden und gelegentlichen Beratung und Hilfeleistung in Abgabensachen befugt, sodass diese dem Grunde nach als „berufsrechtlich befugte Person“ iSd § 18 Abs. 1 Z 6 EStG anzusehen ist.

Steuerberatungskosten können bei unbeschränkt Steuerpflichtigen auch dann als Sonderausgaben Berücksichtigung finden, wenn sie mit ausländischen Abgaben in Zusammenhang stehen.

(BFGjournal 2016, 217)

Sanierung der Dachkonstruktion eines Mietobjektes als Instandsetzungsaufwand

BFG vom 01.08.2016, RV/5101253/2014, Revision nicht zugelassen

Sind Teile der Dachkonstruktion eines Mietobjektes sanierungsbedürftig und werden diese durch den Austausch vermorschter Dachlatten und Schalungsbretter sowie die Erneuerung durchgerosteter Dachrinnen und Blechwinkel nicht nur (im bestehenden Zustand) "erhalten", sondern vielmehr saniert bzw. wiederum "instandgesetzt", geht damit eine Erhöhung des Nutzungswertes des Gebäudes einher. Genau dadurch wird aber der Tatbestand des zu verteilenden Instandsetzungsaufwandes iSd § 28 Abs. 2 EStG 1988 erfüllt.

(BFG-Newsletter 2016/03)

Gebühren und Verkehrsteuern

Bei Beurteilung der Dauer von Bestandverträgen über Geschäftsräumlichkeiten, die auf unbestimmte Zeit unter beiderseitigem Kündigungsverzicht abgeschlossen werden und bei denen der Vermieter den Vertrag auch während des Kündigungsverzichtes unter anderem aus wichtigen Grund des § 30 MRG kündigen kann, ist für die Gebührenberechnung nicht von einer unbestimmten Dauer, sondern von bestimmter Dauer (Zeitraum des beiderseitigen Kündigungsverzichtes) und der unbestimmten Dauer auszugehen. § 30 MRG ist auf die Wohnraummiete abgestellt, weswegen etliche Kündigungsgründe de facto für die Geschäftsraummiete ausgeschlossen sind. Der Vermieter kann das Bestandverhältnis somit keinesfalls aus freien Stücken einseitig beenden. Es liegt ein beiderseitiger Kündigungsverzicht vor, insbesondere, wenn sich aus der Vertragsgestaltung schließen lässt, dass die Vertragsteile ein Interesse an einer langfristigen Vermietung hatten und sich bei klarer Regelung von Rechten und Pflichten fix binden wollten. *(BFG 11.2.2016, RV/5100710/2015)*

Werden in einem Nachtrag zu einem Bestandvertrag geänderte Miete, Betriebs- und Nebenkosten, Kosten für Werbemaßnahmen, Tarif für Energiekosten vereinbart und die Vermieterin durch Spaltungsvertrag und Übernahme des Betriebes gespalten, liegt keine Vertragsübernahme, sondern ein nur hinsichtlich der Änderungen zu vergebührender Nachtrag gemäß § 21 GebG vor. Voraussetzung des § 21 GebG ist Parteienidentität von ursprünglichem Vertrag und Nachtrag, die bei einer Spaltung nach dem Spaltungsgesetz als Fall der Gesamtrechtsnachfolge gegeben ist. *(BFG 29.9.2016, RV/7103106/2012)*

Kein Bestandvertrag, sondern ein Dienstbarkeitsvertrag iSd § 33 TP 9 GebG liegt vor, wenn dem Berechtigten vom Grundeigentümer gestattet wird, auf dem Grundstück eine Einfahrtstrompete/Ausweiche zu einem Windpark zu errichten, die Flächen mit Fahrzeugen jeder Art, auch mit Schwer- und Sondertransporten zu befahren und sich der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung der Anlage zur Folge haben könnte. *(BFG 31.8.2016, RV/7105005/2014)*

Eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht gegen einen Beschluss des Oberlandesgerichtes unterliegt nicht den Pauschalgebühren der BuLVwG-Eingabengebührverordnung, da diese nur bestimmte Anbringen erfasst. Es kommt auch auf den Inhalt der Eingabe an. *(BFG 12.12.2016, RV/2101599/2016)*

Mit Einbringungsvertrag brachte die Bf. Grundstücke in eine GmbH ein, und diese gewährte dafür der Bf. neue Anteile. Die Einbringung von Grundstücken gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten unterliegt der GrESt, Bemessungsgrundlage ist der Wert der eingeräumten Gesellschaftsrechte, der nach dem Wiener Verfahren 1996 zu ermitteln ist. *(BFG 9.8.2016, RV/7104242/2014)*

Der abgabenrechtliche Teil des Glücksspielgesetzes ist von § 3 GSpG unabhängig, die Glücksspielabgaben sind Rechtsverkehrsteuern, die in- und ausländische, konzessionierte, wie nicht konzessionierte Glücksspielanbieter gebühren- und verkehrsteuerrechtlich, wenn diese Glücksverträge abschließen, gleich besteuern, weswegen steuerlich keine Unionsrechtswidrigkeit verortet wurde. Deshalb konnte bei Inlandssachverhalten auch keine Verfassungswidrigkeit vorliegen. *(z.B. BFG 10.6.2016, RV/7101758/2012; BFG 26.9.2016, RV/7100403/2012)*

Das BFG schloss sich mit zwei Anträgen auf Normenprüfung des § 58 Abs. 3 GSpG, der Gewinnspiele und Preisausschreiben glücksspielabgabenrechtlich erfasst dem entsprechenden Antrag des VwGH an (VwGH 25.11.2015, A 2015/001; BFG 26.1.2016, RN/7100001/2015; BFG 21.4.2016, RN/7100001/2016). Nach dem Beschluss VfGH 12.12.2016, G 650/2015-10, G 20/2016-13, G 35/2016-7 ist die Glücksspielabgabe für Glücksspiele im Rahmen von Preisausschreiben nicht verfassungswidrig.

Körperschaftsteuer und Umgründungen

Vorteilsausgleich bei verdeckter Ausschüttung – Gesellschafter-Verrechnungskonto

BFG vom 05.01.2016, RV/7101428/2015, Revision zugelassen

Ein Vorteilsausgleich zwischen verdeckter Ausschüttung und verdeckter Einlage kommt nur in Betracht, wenn die von der Rechtsprechung und herrschenden Lehre geforderte ausdrückliche wechselseitige Vereinbarung über den Ausgleich der gegenseitigen Vorteilszuwendungen vorliegt. Dass der Zusammenhang zwischen beiden offensichtlich ist, genügt nicht.

(BFGjournal 2016, 108)

Zeitpunkt der Erfassung des Übergangsgewinns bei Einbringung eines Betriebs in eine GmbH

BFG vom 21.07.2016, RV/7100610/2010, Revision nicht zugelassen

Veräußerung ist die entgeltliche Übertragung des zivilrechtlichen oder auch wirtschaftlichen Eigentums des (Teil-)Betriebs oder Mitunternehmeranteils idR durch Verkauf, Tausch, Versteigerung, Enteignung, Übernahme der Betriebsschulden ohne andere Gegenleistung oder Einbringung eines Einzelunternehmens in eine Kapitalgesellschaft gegen Ausgabe von Gesellschaftsrechten. Bei Einbringung eines Betriebs in eine Kapitalgesellschaft besteht das Entgelt in der Gewährung von Gesellschaftsrechten.

Die Einbringung eines Betriebs in eine Kapitalgesellschaft nach Art III UmgrStG ist als „Veräußerung“ zu beurteilen, daher kommt die speziellere Regelung betreffend die Behandlung von Übergangsgewinnen im Veräußerungsfall zur Anwendung. Dieser Übergangsgewinn ist nach § 4 Abs. 10 Z 1 letzter Satz EStG 1988 beim Gewinn des letzten Gewinnermittlungszeitraums vor Veräußerung oder Aufgabe (hier: Einbringung) – somit im Jahr 2007 – zu berücksichtigen.

(BFGjournal 2016, 394)

Zwischenbesteuerung bei Privatstiftungen – der letzte Satzteil des § 13 Abs. 3 KStG 1988 idF BGBl. I Nr. 142/2000 verstößt gegen Art. 56 EG

BFG vom 27.01.2016, RV/7106001/2015, Revision nicht zugelassen

Nach dem Urteil des EuGH vom 17.9.2015, C-589/13 ist der letzte Satzteil des § 13 Abs. 3 Z 2 KStG 1988 idF BGBl. I Nr. 142/2000 ("sowie keine Entlastung von der Kapitalertragsteuer auf Grund eines Doppelbesteuerungsabkommens erfolgt") in Bezug auf Begünstigte in einem anderen Mitgliedstaat mit Art. 56 EG unvereinbar und daher nicht anzuwenden.

Umsatzsteuer

Vorsteuerabzugsberechtigung und fehlende Rechnungsmerkmale

BFG vom 06.05.2016, RV/7104806/2015, Revision zugelassen und eingebracht (Amtsrevision). Beim VwGH anhängig zur Zahl Ro 2016/13/0020.

Verfügt die Steuerverwaltung über die Angaben, die für die Feststellung erforderlich sind, dass die materiellen Anforderungen erfüllt sind, so darf sie hinsichtlich des Rechts des Steuerpflichtigen auf Abzug dieser Steuer keine zusätzlichen Voraussetzungen festlegen, die die Ausübung dieses Rechts vereiteln können.

Anders verhält es sich, wenn der Verstoß gegen die formellen Anforderungen den sicheren Nachweis verhindert hat, dass die materiellen Anforderungen erfüllt wurden (vgl. EuGH 11.12.2014, Rs C-590/13).

Vorsteuer aus Eingangsumsätzen (Depotgebühren) für das Halten und Verwahren von Wertpapieren

BFG vom 17.06.2016, RV/5100336/2014, Revision zugelassen

Die Vorsteuer aus Depotgebührenverrechnungen ist abzugsfähig, da der Eingangsumsatz nicht dem Zweck der Ausführung bestimmter Ausgangsumsätze dient und der objektive Entstehungsgrund der Eingangsumsätze (Veranlagung von Liquiditätsüberschüssen; Pfandbestellung gegenüber Banken zur Besicherung unternehmerisch veranlasster Kreditgewährung) auf einen direkten Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Gesamttätigkeit hinweist. Die Abzugsfähigkeit besteht auch zur Gänze, da die Finanzgeschäfte zu den Hilfsumsätzen zählen und Ausnahmen davon nicht vorliegen.

Keine Erwerbsteuer gemäß Art. 3 Abs. 8 UStG 1994, wenn mittlerer Unternehmer in der Reihe die UID des Abgangslandes verwendet

BFG vom 02.06.2016, RV/2101353/2014, Revision zugelassen

Wenn bei einem Reihengeschäft zwischen A in Österreich, B als Ersterwerber aus Deutschland und C als Empfänger in Italien, die Ware von Österreich unmittelbar nach Italien gelangt und B gegenüber A seine österreichische UID verwendet, wird der Tatbestand des Art. 3 Abs. 8 UStG 1994 nicht erfüllt.

Es ist schon begrifflich nicht möglich, dass ein innergemeinschaftlicher Erwerb im Abgangsland stattfindet.

Im Beschwerdefall wurden außerdem die Lieferungen nach Italien als igL erfasst und gemeldet. C unterwarf die Erwerbe der Erwerbsteuer in Italien. In einem solchen Fall ist für die Anwendung der Sicherungsmaßnahme im Sinne des Art. 3 Abs. 8 UStG 1994 daher kein Raum mehr.
(BFGjournal 2016, 312)

Bereich Zoll

Altlastenbeitrag; Qualitätssicherungssystem als Voraussetzung für eine Beitragsbefreiung; Beitragsschuldner

BFG vom 05.01.2016, RV/4200065/2014, Revision nicht zugelassen

Die Vorgaben des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes sind für die Beurteilung des Vorliegens eines Qualitätssicherungssystems maßgeblich.

Formlose vorübergehende Verwendung eines im Straßenverkehr eingesetzten drittländischen Beförderungsmittels zum eigenen Gebrauch

BFG vom 14.01.2016, RV/7200116/2014, Revision nicht zugelassen

Die vorübergehende Verwendung eines im Straßenverkehr eingesetzten Beförderungsmittels zum eigenen Gebrauch nach Art. 561 Abs. 2 ZK-DVO setzt nach dem Gesetz und der Rechtsprechung des VwGH und des EuGH das kumulative Vorliegen aller in dieser Bestimmung angeführten Tatbestandselemente voraus. Demnach ist eine der unabdingbaren Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Zollverfahrens der vorübergehenden Verwendung eines Straßenfahrzeuges mit vollständiger Befreiung von den Einfuhrabgaben, dass die Verwendung zum eigenen Gebrauch in einem Anstellungsvertrag vorgesehen ist.

Änderung der Einreihung nach Überlassung der Ware

BFG vom 31.03.2016, RV/4200124/2012, Revision nicht zugelassen

Nach der Überlassung der Waren kann die angemeldete Warennummer im Zuge der nachträglichen Prüfung der Anmeldungen gemäß Artikel 78 ZK auch dann für unrichtig befunden werden, wenn eine Vorführung der angemeldeten Waren nicht mehr möglich ist, die für die Einreihung maßgeblichen Kriterien aber auf Grund anderer Beweismittel festgestellt werden können.

Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer

BFG vom 06.07.2016, RV/4200163/2012, Revision nicht zugelassen. Außerordentliche Revision eingebracht. Beim VwGH anhängig zur Zahl Ra 2016/16/0096.

Kann nicht nachgewiesen werden, welcher Abnehmer im übrigen Gemeinschaftsgebiet die Waren für sein Unternehmen erworben hat, und liegt somit eine innergemeinschaftliche Lieferung nicht vor, so ist die Voraussetzung für eine Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer gemäß Art. 6 Abs. 3 UStG 1994 nicht gegeben.

Trotz Zollschuldentstehung keine Entstehung einer Einfuhrumsatzsteuerschuld

BFG vom 28.09.2016, RV/5200013/2015, Revision nicht zugelassen

Für Waren, für die eine Zollschuld wegen einer Pflichtverletzung nach Art. 204 ZK entstanden ist, die als Nichtgemeinschaftswaren wieder ausgeführt werden und die im Zeitpunkt ihre Ausfuhr noch dem externen gemeinschaftlichen Versandverfahren unterlagen, ihnen danach aber wegen der Ausfuhr nicht mehr unterlagen, entsteht keine Einfuhrumsatzsteuerschuld, weil sie nicht in den Wirtschaftskreislauf der Europäischen Union eingetreten sind.
(BFGjournal 2016, 365)

Bereich Finanzstrafrecht

Konteneinsichten durch das BFG in Finanzstrafsachen

BFG vom 25.08.2016, RV/7300071/2015, Revision nicht zugelassen. Außerordentliche Revision eingebracht. Beim VwGH anhängig zur Zahl Ra 2016/16/0106. Zurückweisung mit Beschluss vom 22.11.2016.

Zur Nichtanerkennung von Betriebsausgaben nach § 162 BAO hat der Oberste Gerichtshof zu OGH 23.03.2006, 12 Os94/05 y, RS0120682 finanzstrafrechtlich ausgeführt:
Bei tatsächlicher Leistung der als Absetzbeträge geltend gemachten Zahlungen vermag die Unterlassung oder Verweigerung der Empfängerbenennung (allein) das Finanzvergehen der Abgabenhinterziehung nach § 33 Abs. 1 FinStrG nicht zu begründen, weil der (die Absetzbeträge nicht berücksichtigende, somit höhere) Abgabenanspruch erst durch die Nichtbenennung entsteht. Auch der Umstand, dass in der Buchhaltung des Unternehmens die Empfänger tatsachenwidrig bezeichnet sind und die unrichtige Buchführung bei der Betriebsprüfung dem Prüfer als richtig präsentiert wird, ändert an dieser Beurteilung nichts.
Die Einsicht in das Bankkonto des Bf. hat gezeigt, dass im Zeitpunkt der behaupteten Barzahlungen an Subunternehmer keine entsprechenden Geldmittel dazu zur Verfügung gestanden sind, daher wurden die Rechnungen als Scheinrechnungen qualifiziert und waren die Feststellungen des Abgabenverfahrens nach Ermittlungsergänzungen auch für Zwecke des Finanzstrafverfahrens übernehmbar.

BFG vom 07.06.2016, RV/7300041/2015, Revision nicht zugelassen

Der Kontoöffnungsbeschluss des BFG hat Abhebungen am Bankkonto zur Begleichung von Barzahlungen an die Subunternehmer aufgezeigt, womit sich ergeben hat, dass der Beschwerdeführer zwar Betrügerfirmen aufgesessen ist, jedoch tatsächlich Bezahlungen in der behaupteten Höhe erfolgt sind.

(BFGjournal 2017, 196)

Vorläufige Einstellung des verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahrens wegen Annahme gerichtlicher Zuständigkeit, keine Beschwerdemöglichkeit.

BFG vom 17.03.2016, RV/7300013/2016, Revision nicht zugelassen

Gemäß § 54 Abs. 1 FinStrG ist seit der FinStrG Novelle 2007 ein verwaltungsbehördlich geführtes Finanzstrafverfahren bei Erkennen einer gerichtlichen Zuständigkeit nach den Bestimmungen des dritten Unterabschnittes weiterzuführen und hievon der Beschuldigte zu verständigen. Erkennt der Spruchsenat im Rahmen der mündlichen Verhandlung eine gerichtliche Zuständigkeit, hat er nach § 64 Abs. 2 FinStrG seine Unzuständigkeit auszusprechen. Diese verfahrensleitende Verfügung bindet die Finanzstrafbehörde.

Die Finanzstrafbehörde hat somit in der Folge das Finanzstrafverfahren nach den Bestimmungen des 3. Unterabschnittes weiterzuführen und gemäß § 54 Abs. 1 FinStrG das verwaltungsbehördliche Verfahren vorläufig mit Bescheid einzustellen.

Sowohl die Verfügung des Spruchsenates hinsichtlich der von ihm erkannten gerichtlichen Zuständigkeit als auch der erlassene Bescheid über die vorläufige Einstellung des verwaltungsbehördlichen Verfahrens sind nach § 152 Abs. 1 Satz 2 FinStrG nicht gesondert mit Beschwerde anfechtbar. Eine Beschwerde gegen diese Anordnungen ist demnach nach §§ 156, 157 FinStrG durch das Bundesfinanzgericht zurückzuweisen.

(BFGjournal 2016, 230)

1. Durchsuchung von Kraftfahrzeugen durch die Steuerfahndung

2. Wer zur Beschwerde gegen die Anordnung einer Kontoöffnung durch den Spruchsenatsvorsitzenden gemäß § 99 Abs. 6 FinStrG berechtigt ist

3. Steuerpflichtige Einkünfte auch bei betrügerischer Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr

BFG vom 12.07.2016, RM/5300001/2014 bis RM/530004/2014, Revision nicht zugelassen

1. Ist ein Fahrzeug nicht durch ein Hausrecht geschützt, bedarf eine geplante Durchsuchung dieses Fahrzeuges nach Gegenständen, welche in einem Finanzstrafverfahren als Beweismittel in Frage kommen, gegen den Willen des Fahrzeuginhabers eines Bescheides im Sinne des § 89 Abs. 1 FinStrG; bei Gefahr im Verzug ist nach § 89 Abs. 2 FinStrG vorzu-

gehen. Unterliegt das zu durchsuchende Fahrzeug hingegen einem Hausrecht, sei es, weil es sich in vom Hausrecht geschützten Räumlichkeiten befindet, sei es, weil es selbst gleich einer derartigen Räumlichkeit verwendet wird, muss die Durchsuchung durch den Vorsitzenden eines Spruchsenates angeordnet werden (§ 93 Abs. 1 FinStrG).

2. Im Falle einer Kontoöffnung nach § 99 Abs. 6 FinStrG steht die Beschwerdemöglichkeit gegen die diesbezügliche Anordnung des Spruchsenatsvorsitzenden neben dem Beschuldigten auch den "aus der Geschäftsverbindung verfügungsberechtigten Personen" zu. Dies sind jene Personen, welche in einer – wenngleich allenfalls nur kurzfristigen oder einmaligen – Geschäftsbeziehung mit dem Kredit- oder Finanzinstitut stehen und hinsichtlich welcher an sich dem Bankgeheimnis unterliegende Informationen beauskunftet werden.

3. Steuerpflichtige Einkünfte liegen auch vor, wenn ein Unternehmer eine ihm durch Geschäftsbeziehungen gebotene Gelegenheit benützt, sich sittenwidrig oder rechtswidrig zu bereichern. Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb zählen nicht nur die vertraglich mit den Geschäftspartnern redlich vereinbarten Entgelte, sondern auch alle anderen Vorteile, zu denen auch solche gehören, auf die kein Rechtsanspruch besteht und / oder die sich der Unternehmer gegen den Willen seiner Geschäftspartner – etwa durch Betrug, Veruntreuung oder Untreue – verschafft: Auch die Einkünfte aus einer betrügerischen Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr unterliegen der Steuerpflicht.

Abgabenerhöhung nach § 29 Abs. 6 FinStrG, Mehrbetrag

BFG vom 22.02.2016, RV/2100184/2016, Revision nicht zugelassen

Der Begriff "Mehrbeträge" als Bemessungsgrundlage für eine Abgabenerhöhung nach § 29 Abs. 6 FinStrG (in der Fassung BGBl. I 2014/65 ab 1.10.2014) umfasst lediglich selbst offengelegte Abgabenverkürzungen, nicht auch allfällige weitere durch die Abgabenbehörde anlässlich einer Prüfung festgestellte Nachforderungsbeträge für die von der Selbstanzeige betroffenen Zeiträume und auch keine Nebengebühren wie Säumniszuschläge.

Eigene Entrichtungsvorschrift für Abgabennachforderungen und Abgabenerhöhungen nach § 29 Abs. 6 FinStrG im § 29 Abs. 2 FinStrG

BFG vom 08.09.2016, RV/7103216/2016, Revision zugelassen, wurde jedoch nicht erhoben

Die Aussetzung der Einhebung nach § 212a BAO ist in § 29 Abs. 2 FinStrG nicht genannt, weswegen bei Aussetzung der Einhebung der Abgabennachforderung bzw. der Abgabenerhöhung eine Entrichtung gemäß § 29 Abs. 2 FinStrG nicht gegeben ist. Bei Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen in einem Abgabenbeschwerdeverfahren gegen die Festsetzung einer Abgabenerhöhung ist demnach mit Aufhebung des Bescheides vorzugehen, da

mangels gesetzeskonformer Entrichtung keine strafaufhebende Wirkung mehr erreicht werden kann.
(BFGjournal 2016, S 326)

Selbstanzeige nach § 10 KapMeldeG

BFG vom 29.11.2016, RV/2101458/2016, VfGH-Beschwerde zur Zahl E 210/2017 anhängig.

§ 10 KapMeldeG enthält drei Verweise auf § 29 FinStrG:

1. Aus der allgemeinen Zitierung im ersten Halbsatz ergeben sich die Darlegungsverpflichtung, Offenlegungsverpflichtung und Verpflichtung der Täternennung sowie der Schadensgutmachung.
2. Aus der Passage, dass § 29 Abs. 3 lit. d FinStrG (Ausschluss einer weiteren Selbstanzeige zum selben Abgabenanspruch) keine Anwendung findet, ergibt sich, dass den weiteren Hinderungsgründen nach § 29 Abs. 3 FinStrG auch bei Selbstanzeigen nach § 10 KapMeldeG Bedeutung zukommt.
3. Aus § 10 Abs. 2 KapMeldeG erschließt sich: Der Anspruch einer Abgabenerhöhung beruht auf § 10 KapMeldeG, ihr Ausmaß wird nach den Vorgaben des § 29 Abs. 6 FinStrG berechnet und ihre Entrichtungsverpflichtung ergibt sich aus § 29 Abs. 2 FinStrG.

(BFGjournal 2016, 442)

Abgrenzung zwischen gerichtlicher und verwaltungsbehördlicher Zuständigkeit in einem Verdachtsfall, fehlender Verfolgungsvorbehalt des Schöffengerichtes – § 58 Abs. 1 lit. f FinStrG, § 263 StPO

BFG vom 06.12.2016, RM/5300002/2015, RM/5300003/2015, Revision nicht zugelassen

Ist die örtliche Zuständigkeit einer nach § 58 Abs. 1 lit f FinStrG einschreitenden Finanzstrafbehörde noch ungewiss, kommt eine andernfalls (z.B. aufgrund einer bereits bei einem Landesgericht als Schöffengericht anhängigen Finanzstrafsache) gemäß § 53 Abs. 1 FinStrG gegebene gerichtliche Zuständigkeit noch nicht zum Tragen. Hinsichtlich der Ermittlungen zur Aufklärung der örtlichen Zuständigkeit gilt § 53 Abs. 8 FinStrG.

Hat hinsichtlich einer finanzstrafrechtlichen Verdachtslage gerichtliche Zuständigkeit nach § 53 Abs. 1 FinStrG bestanden, weil bei gegebener örtlicher Zuständigkeit nach § 58 Abs. 1 lit f FinStrG des einschreitenden Finanzamtes hinsichtlich weiterer Fakten bereits eine Hauptverhandlung vor dem Schöffensenat durchgeführt worden ist, und wurde diese Verdachtslage in der mündlichen Verhandlung thematisiert, ohne dass nachfolgend das Gericht bei Ergehen des Urteiles diesbezüglich einen der Staatsanwaltschaft eingeräumten Verfolgungsvorbehalt nach § 263 StPO ausgesprochen hat, ist der Strafverfolgungsanspruch diesbezüglich damit erloschen.

1. Verhältnis zwischen § 49 Abs. 1 lit. a FinStrG und § 33 Abs. 2 lit. a FinStrG

2. Inwieweit eine Bindung an die Einstellung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen nach § 202 Abs. 1 FinStrG besteht

BFG vom 08.03.2016, RV/5300003/2014, Revision nicht zugelassen

1. Die ideal konkurrierenden Tatbestände des § 49 Abs. 1 lit. a FinStrG und des § 33 Abs. 2 lit. a FinStrG stehen zueinander im Verhältnis einer Scheinkonkurrenz, etwa in der Art einer sogenannten stillschweigenden Subsidiarität, womit eine unzulässige Doppelbestrafung vermieden wird: Die Strafbarkeit eines deliktischen Lebenssachverhaltes als Abgabenhinterziehung nach § 33 Abs. 2 lit. a FinStrG konsumiert jene als Finanzordnungswidrigkeit nach § 49 Abs. 1 lit. a FinStrG; entfällt die Strafbarkeit ersterer, lebt die Strafbarkeit der Finanzordnungswidrigkeit wieder auf.

2. Stellt eine Staatsanwaltschaft ihr finanzstrafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen prognostizierter Unzuständigkeit des Schöffensenates unter dem ausdrücklichen Hinweis auf § 202 Abs. 1 FinStrG ein, wird eine verfahrensleitende Verfügung des Inhaltes getroffen, dass zur Fortführung des Finanzstrafverfahrens die Finanzstrafbehörde im Rahmen ihrer verwaltungsbehördlichen Agende zuständig ist. Eine weitergehende inhaltliche Bindung der Finanzstrafbehörde besteht nicht; es darf einer Bestrafung aber gemäß § 54 Abs. 5 FinStrG kein höherer strafbestimmender Wertbetrag zugrunde gelegt werden, als er der finanzstrafbehördlichen Zuständigkeit entspricht.

Abgabenhinterziehungen eines Einzelunternehmers und Geschäftsführers einer GmbH nach § 33 Abs.1 und 2 lit. a FinStrG; keine finanzstrafrechtliche Exkulpierung des Geschäftsführers durch bloße Erklärung gegenüber den Gesellschaftern

BFG vom 29.09.2016, RV/1300007/2015, Revision nicht zugelassen

Ein für die abgabenrechtlichen Belange einer GmbH vorerst verantwortlicher Geschäftsführer kann sich seiner Verpflichtung zur Abgabe von Steuererklärungen bei der Abgabenbehörde nicht einfach dadurch entziehen, dass er gegenüber den Eigentümern der GmbH erklärt, aufgrund von Differenzen mit diesen für diese Aufgabe nicht mehr zuständig zu sein, im Übrigen aber gegenüber dem Fiskus in Untätigkeit verharrt. Erwachsen aus dieser Untätigkeit Abgabenverkürzungen und ist im Rahmen der Beweiswürdigung auch der Nachweis zu führen, dass er zumindest grob fahrlässig gehandelt hat, hat der als Geschäftsführer Bestellte gegebenenfalls auch grob fahrlässige Abgabenverkürzungen oder Abgabenhinterziehungen zu verantworten.

1. Aufhebung eines von einem örtlich und sachlich unzuständigen Spruchsenat erlassenen Straferkenntnisses und Zurückstellung der Zollstrafsache mit Beschluss nach § 161 Abs. 4 FinStrG zur Weiterleitung der Sache an die tatsächlich zuständige Finanzstrafbehörde

2. Ausmaß einer Ersatzfreiheitsstrafe und einer anteiligen verhältnismäßigen Wertersatzstrafe

BFG vom 14.06.2016, RV/5300011/2014, Revision nicht zugelassen

1.1. Als entdeckt wird ein Finanzvergehen (hier: von Zollämtern als Finanzstrafbehörden zu ahndende Finanzstraftaten) dann angesehen, wenn sich dessen Nachweis insoweit verdichtet hat, dass bei vorläufiger Tatbeurteilung der Nachweis der Verwirklichung der objektiven Tatbestände wahrscheinlich ist. Zuvor mag allenfalls ein entsprechender Verdacht bestehen, welchen eine sachlich zuständige Finanzstrafbehörde durch entsprechende Erhebungen aufzuklären hat, wobei sich ihre örtliche Zuständigkeit aus § 59 Abs. 3 FinStrG ergibt. Diese bleibt solange bestehen, als nicht ein Umstand hervorgekommen ist, der die ausschließliche Zuständigkeit einer anderen Finanzstrafbehörde begründet (hier durch die Wahrnehmung eines Zollamtes, dass sich Tatort und Ort der Entdeckung der aufgrund der Verdachtslage ermittelten Taten im Amtsbereich eines anderen Zollamtes befinden).

1.2. Wird die eingetretene örtliche Unzuständigkeit nicht beachtet, sind Untersuchungshandlungen nicht schon deswegen anfechtbar, weil sie von einer unzuständigen Finanzstrafbehörde vorgenommen worden sind; dies gilt aber nicht für die Durchführung einer Verhandlung und die Fällung eines Erkenntnisses durch den Spruchsenat.

1.3. Die örtliche Zuständigkeit einer Finanzstrafbehörde zur Verfahrensführung gegen einen Täter (hier: gegen einen Finanzstraftäter, welcher Hinterziehungen an Tabaksteuer nach § 33 Abs. 1 FinStrG und vorsätzliche Eingriffe in Monopolrechte nach § 44 Abs. 1 FinStrG zu verantworten hat) begründet gemäß § 59 Abs. 2 Satz 1 FinStrG auch ihre Zuständigkeit gegenüber Personen, welche sich der Hehlerei mit Beziehung auf diese Finanzvergehen schuldig gemacht haben (beispielsweise, weil sie vorsätzlich die diesbezüglichen mit Abgabenhinterziehung belasteten Tabakwaren an sich gebracht haben).

1.4. Ist die letzte berufliche Betätigung eines Beschuldigten eine selbständige gewesen (hier: die eines Kleinhändlers mit Waren aller Art), ergibt sich zur Durchführung der mündlichen Verhandlung und Fällung eines Erkenntnisses die sachliche Zuständigkeit eines Spruchsenates, dessen Laienbeisitzer gemäß § 68 Abs. 2 lit. a FinStrG von einer gesetzlichen Berufsvertretung selbständiger Berufe entsendet worden ist.

2. Das in verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren nach § 20 Abs. 2 FinStrG für Ersatzfreiheitsstrafen vorgesehene Höchstausmaß ist auch dann zu beachten, wenn die Verfolgung der Finanzstraftaten auf mehrere Verfahren aufgeteilt wird und Zusatzstrafen nach § 21 Abs. 3 FinStrG verhängt werden. Wird die Auferlegung einer vollen anteiligen Wertersatzstrafe vom Spruchsenat im Sinne des § 19 Abs. 5 FinStrG als unverhältnismäßig erkannt, sind bei der Ausmessung der anteiligen verhältnismäßigen Wertersatzstrafe die Grundsätze der Strafbemessung nach § 23 FinStrG anzuwenden.

Erforderliche Konkretisierung der Verkürzungsbeträge

BFG vom 11.04.2016, RV/5300001/2015, Revision nicht zugelassen

Ein nicht rechtskräftiger Schuldspruch eines Straferkenntnisses, in dessen schriftlicher Ausfertigung eine Aufschlüsselung und Zuordnung der Verkürzungsbeträge zu vorgeworfenen einzelnen Finanzstraftaten unterblieben ist, hat im Verfahren vor dem Bundesfinanzgericht nur insoweit Bestand, als der Bescheidspruch in Verbindung mit seiner Begründung eine zweifelsfreie Zuordnung zumindest nachträglich zulässt; die dazu gegebene Beweislage unterliegt der freien Beweiswürdigung – verbleibende Zweifel gehen zu Gunsten des Beschuldigten.

Bereich Landes- und Gemeindeabgaben

Vergnügungssteuer für Publikumstanzveranstaltungen nach dem VGSG 2005

BFG vom 20.05.2016, RV/7400036/2014, Revision nicht zugelassen

Wird für Publikumstanzveranstaltungen kein Eintrittsgeld eingehoben, so wird die Vergnügungssteuer 1. nach der Fläche der für die Veranstaltungen genutzten Räume (Raumpauschsteuer) sowie 2. nach den Netto-Umsätzen aus Konsumation berechnet und erhoben, wobei der Verkauf von "Bonuskarten" den Konsumationsumsätzen gleichzuhalten ist. Schließt der Veranstalter mit der Behörde eine Vereinbarung nach § 18 VGSG, kann die Vergnügungssteuer vereinfacht erhoben werden.

Einsatzgebühren Wiener Rettung trotz Behauptung, die Rettung nicht gerufen zu haben

BFG vom 18.05.2016, RV/7400091/2015, Revision nicht zugelassen

Wenn sich die Behauptung, nicht die Rettung gerufen zu haben, auf Grund des Einsatzprotokolls und des Tonbandprotokolls über den bei der Rettung eingegangenen Notruf als reine Schutzbehauptung herausstellt, so ist die Gebühr für den Rettungseinsatz von demjenigen, für den die Rettung gerufen wurde, zu entrichten.

Doppelbestrafung: Parken in Anrainerzone ohne Kurzparkschein

BFG vom 04.10.2016, RV/7500818/2016, Revision nicht zugelassen

Fällt eine Tat unter mehrere einander nicht ausschließende Strafdrohungen, so sind die Strafen nebeneinander zu verhängen (§ 22 Abs. 2 VStG). Nach dem VwGH ist es für die Abgabepflicht nach dem Parkometergesetz ohne rechtliche Relevanz, ob nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung das Halten innerhalb des Bereiches einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone erlaubt ist oder nicht, weil auch solche Straßenstücke von der Kurzparkzone nicht ausgenommen sind (vgl. etwa VwGH 26.2.2003, 2002/17/0350).

Parkometerabgabe – Lenkererhebung – Namhaftmachung einer GmbH

BFG vom 22.12.2016, RV/7501285/2016, Revision nicht zugelassen

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH zur dem § 2 Wiener Parkometergesetz 2006 inhaltlich gleichen Vorgängerregelung des § 1a Wiener Parkometergesetz, LGBl Nr 47/1974 idF LGBl Nr 24/1987, ist es Sinn und Zweck dieser Bestimmung, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen.

In der angeforderten Auskunft ist jene physische Person zu nennen, der zum fraglichen Zeitpunkt das mehrspurige Kraftfahrzeug überlassen war. Einem Auskunftsbegehren ist dann nicht entsprochen, wenn der Behörde mitgeteilt wird, das Fahrzeug einer Gesellschaft überlassen zu haben (vgl. VwGH 31.8.2016, Ra 2014/17/0032).

BFG und VfGH

Normenprüfungsverfahren

Antrag gemäß Art. 140 Abs. 1 B-VG betreffend § 58 Abs. 3 GSpG

Beschluss des BFG vom 26.01.2016, RN/7100001/2015

Mit Erk. v. 12.12.2016, G 650/2015 ua abgewiesen.

Antrag Art. 140 B-VG Kammerumlage 1, Gleichheitswidrigkeit f. Unternehmen mit hohen Umsätzen aber geringen Gewinnmargen, Gleichsetzung mit Banken und Versicherungen

Beschluss des BFG vom 26.04.2016, RN/7100002/2016

Beim VfGH anhängig zur Zl. G 126/2016. Mit Erkenntnis vom 6.3.2017 soweit sich der Antrag gegen § 122 Abs 1 bis 3 des Bundesgesetzes über die Kammern der gewerblichen Wirtschaft (Wirtschaftskammergesetz 1998 - WKG), BGBl I Nr 103 idF BGBl I Nr 153/2001, richtet abgewiesen, im Übrigen zurückgewiesen.

Antrag an den VfGH auf Aufhebung des § 4 (6) der Sachbezugswerteverordnung

Beschluss des BFG vom 02.08.2016, RN/7100003/2016

Beim VfGH anhängig zur Zl. V 46/2016. Zurückweisung mit Beschluss v. 12.10.2017.

Antrag gemäß Art. 140 Abs. 1 B-VG betreffend § 27a Abs. 4 Z 2 EStG 1988 (Kein Abzug von Anschaffungsnebenkosten bei nicht in einem Betriebsvermögen gehaltenen Wirtschaftsgütern und Derivaten)

Beschluss des BFG vom 27.09.2016, RN/7100005/2016

Beim VfGH anhängig zur Zl. G 336/2016. Mit Erk. v. 14.6.2017 abgewiesen.

VfGH-Beschwerden

Verfassungsmäßigkeit der Werbeabgabe

BFG vom 10.08.2016, RV/5100956/2016, Revision nicht zugelassen

VfGH-Beschwerde zur Zahl E 2133/2016 anhängig. Behandlung der Beschwerde mit Beschluss v. 12.10.2017 abgelehnt.

Das Bundesfinanzgericht ist bei seiner Entscheidung aufgrund des Legalitätsgrundsatzes gemäß Art. 18 B-VG an die in Geltung stehende Bestimmung des § 1 Werbeabgabegesetz 2000 gebunden. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis VfGH 28.09.2002, B171/02, bestätigt, dass gegen die Werbeabgabe, so wie sie in § 1 Abs. 1 Werbeabgabegesetz 2000 allgemein als Abgabe für "Werbeleistungen, soweit sie im Inland gegen Entgelt erbracht werden", konzipiert ist, keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen. Eine allfällige Verfassungswidrigkeit wegen Nichterfassung von Werbeleistungen am Online-Sektor (Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes) könnte analog dem gleichgelagerten Fall laut Erkenntnis VfGH 12.04.1997, G400/96, G44/97, durch Aufhebung von § 1 Abs. 2 Werbeabgabegesetz 2000 beseitigt werden.

Die Werbeabgabe wäre aber diesfalls einem Printmedienunternehmen, das Werbeleistungen erbringt, dennoch aufgrund des allgemeinen Tatbestandes des § 1 Abs. 1 Werbeabgabegesetz 2000 vorzuschreiben, sodass die vorgebrachten Bedenken gegen die Verfassungswidrigkeit nicht präjudiziell sind. Durch das Bundesfinanzgericht war daher kein Antrag auf ein Gesetzesprüfungsverfahren gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. a iVm Art.89 Abs. 2 B-VG zu stellen.

(BFGjournal 2016, 317)

BFG und VwGH

Abzug von Verteidigungskosten im Zusammenhang mit EU-Wettbewerbsverstößen bei Kapitalgesellschaften

BFG vom 19.09.2016, RV/5100764/2015, Revision zugelassen

Amtsrevision eingebracht. Beim VwGH anhängig zur Zahl Ro 2017/15/0002.

Das BFG kam – entgegen der Ansicht der Finanzverwaltung – zu dem Ergebnis, dass Verteidigungskosten betreffend Geldbußen aus EU-Wettbewerbsverstößen bei Kapitalgesellschaften abzugsfähig sind. Der Abzug könne weder aufgrund einer „nicht normalen Betriebsführung“ noch infolge des Pönalcharakters verweigert werden. Auch der Vorsteuerabzug ist zulässig, da keine „klassische Privatnutzung“ bzw. „nichtwirtschaftliche Zweckverwendung“ vorliegt.

(BFGjournal 2017, 7)

Produktionsstätten in Fernost und Sozialstandards

VwGH 17.3.2016, Ro 2015/16/0015 bis 0018, Amtsrevision als unbegründet abgewiesen

BFG vom 29.01.2015, RV/4200045/2013 (RV/4200046/2013, RV/4200047/2013, RV/4200048/2013), Revision zugelassen

Die Kosten für auf eigene Rechnung eines Importeurs, der die eingeführten Waren weiterverkauft, durch beauftragte Inspektoren zusätzlich durchgeführte Kontrollen, ob in den Produktionsstätten in Fernost die Sozialstandards eingehalten werden, sind keine Zahlungen, die der Käufer unmittelbar oder mittelbar erbringt. Die Kosten solcher Tätigkeiten werden gemäß Art. 29 Abs. 3 Buchst. b Zollkodex (ZK) bei der Ermittlung des Zollwerts dem tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis nicht zugeschlagen.

Aufteilung von Gesamtentgelten auf unterschiedlich zu besteuernde Komponenten

VwGH 20.12.2016, Ro 2014/15/0039 (BFG 24.4.2014, RV/3100309/2012, Revision zugelassen) und Ro 2014/15/0036 (BFG 26.3.2014, RV/5100617/2013, Revision zugelassen), Amtsrevision eingebracht, wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes aufgehoben

Der VwGH hat die beiden Erkenntnisse des BFG zur Aufteilung eines pauschalen Menüentgeltes nach der Kostenmethode wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes aufgehoben und besteht somit in allen Fällen der Aufteilung von pauschalen Menüpreisen auf die mit unterschiedlichen Steuersätzen zu versteuernden Menükomponenten auf die Anwendung der linearen Kürzung der Einzelverkaufspreise.

BFG und EuGH

Leistungsort beim Reihengeschäft – Beförderung durch dritten Unternehmer in der Reihe

BFG vom 30.11.2016, RE/5100001/2016

Beim EuGH anhängig unter C-628/16.

Vorabentscheidung zu den Voraussetzungen der Freistellungsanzeige nach Art 25 AGVO

BFG vom 31.10.2014, RE/5100001/2014

Beim EuGH anhängig unter C-493/14. Erledigt durch EuGH-Urteil vom 21.7.2016

Folge-Entscheidung: BFG vom 03.08.2016, RV/5100360/2013

Amtsrevision beim VwGH anhängig zur Zl. Ro 2016/15/0041. Mit VwGH-Beschluss EU 2017/0005 und 0006 vom 14.9.2017 dem EuGH vorgelegt. Beim EuGH zur Zl. C-585/17 anhängig.

Energieabgabenvergütung für Dienstleister ab 2011

Das BFG erkennt auf Grundlage des EuGH-Urteils in der Rechtssache Dilly's Wellnesshotel GmbH, dass die Gesetzesänderung des Budgetbegleitgesetzes 2011 (BBG 2011) noch nicht in Kraft getreten ist und den Dienstleistungsunternehmen die Energieabgabenvergütung auch für Zeiträume nach dem 1.2.2011 weiterhin zusteht.

(BFGjournal 2016, 316; BFGjournal 2016, 355)

Vorabentscheidungsersuchen betreffend 1. Unternehmereigenschaft von GesbR, 2. Land- und forstwirtschaftliche Pauschalierung von GesbR

BFG vom 29.06.2015, RE/7100001/2015

Beim EuGH anhängig unter C-340/15. Erledigt durch EuGH-Urteil vom 12.10.2016

Folge-Entscheidung: BFG vom 27.03.2017, RV/7103204/2012

Amtsrevision beim VwGH anhängig zur Zl. Ro 2017/13/0012.

Keine Gesamtgesellschaft unabhängiger Gesellschaften bürgerlichen Rechts

In der Rechtssache Christine Nigl ua hat der EuGH am 12.10.2016 (C-340/15) festgehalten, dass zur Feststellung der Selbständigkeit der Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit zu prüfen ist, ob der Betroffene seine Tätigkeiten im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und in eigener Verantwortung ausübt und ob er das mit der Ausübung dieser Tätigkeiten einhergehende wirtschaftliche Risiko trägt. Die im Weinbau tätigen Gesellschaften

bürgerlichen Rechts (GesbR), die im Ausgangsverfahren zu einem gewissen Grad eigenständig auftreten, sind als mehrwertsteuerpflichtige eigenständige Unternehmer anzusehen.
Bezüglich der Anwendbarkeit der Pauschalregelung für landwirtschaftliche Erzeuger hat der EuGH festgehalten, dass diese nicht gewährt werden darf, wenn die GesbR faktisch in der Lage sind, die Verwaltungs-kosten im Zusammenhang mit den sich aus der Anwendung der normalen oder der vereinfachten Mehrwertsteuerregelung ergebenden Aufgaben zu tragen, was das vorlegende Gericht zu prüfen hat.
(BFGjournal 2017, 184)

Pressesprecher

Mit Verfügung der Präsidentin des Bundesfinanzgerichtes über die Zusammenarbeit mit den Medien (Medienverfügung, UFS/510000/0083-UFS/2013) vom 17.12.2013 wurde die Stabstelle einer Pressesprecherin/eines Pressesprechers im Präsidium des Bundesfinanz-gerichtes (BFG) eingerichtet und der Richter Dr. Peter Unger mit Wirksamkeit ab 1.1.2014 in diese Funktion ernannt.
Die freie Berichterstattung der Medien hat grundlegende Bedeutung für eine moderne demokratische Gesellschaft. Das Verständnis der Öffentlichkeit für die Rechtspflege und das Vertrauen der Bevölkerung in die Einrichtungen der Gerichtsbarkeit und ihre Entscheidungen werden durch eine gute Zusammenarbeit mit Presse, Hörfunk, Fernsehen, uäm gefördert. Dementsprechend gehört es auch zu den Aufgaben des BFG, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dem Informationsanspruch der Medien und der Bevölkerung gerecht zu werden und eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit zu pflegen.
Die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit des BFG wird insbesondere durch die Herausgabe des BFGjournal, durch Evidenzierung und Veröffentlichung der Erkenntnisse des BFG im Internet (Findok), durch regelmäßige Veröffentlichung elektronischer Zusammenstellungen von im Allgemeininteresse liegenden Erkenntnissen des BFG (BFG-Newsletter), durch jährliche Erstellung eines Tätigkeitsberichtes des BFG, sowie durch laufende Information auf seiner Homepage (www.bfg.gv.at) geleistet.
In Ergänzung dieser vorrangig vom Evidenzbüro wahrzunehmenden allgemeinen Öffentlich-keitsarbeit wird der Kontakt mit Medien seitens des BFG durch dessen Pressesprecher wahrgenommen.
Zu diesem Zweck erfolgt auch ein Austausch mit Mediensprecher anderer (Verwaltungs-)Gerichte und Behörden, so insbesondere im Zuge der regelmäßig statt-

findenden „Pressesprecher-Sitzungen“ im Rahmen der Arbeitsgruppe Öffentlichkeitsarbeit der PräsidentInnenkonferenz der Verwaltungsgerichte.

Gegenüber dem großen medialen Interesse an der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Jahr 2014, stellte sich diesbezüglich das Interesse auch im Jahr 2016 anders dar. Seitdem beschränken sich die medialen Fragen in diesem Bereich überwiegend auf diverse, erstmals zur neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit ergangene höchstgerichtliche Entscheidungen. Dies auch und insbesondere im Hinblick auf die Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche des BFG (samt Abgrenzung gegenüber den anderen Verwaltungsgerichten).

Auch im Jahr 2016 zogen naturgemäß die Normenprüfungsanträge an den VfGH bzw. Vorabentscheidungsanträge an den EuGH durch das BFG eine große Aufmerksamkeit auf sich. Dies insbesondere im Zusammenhang mit der Sachbezugswerteverordnung (Anträge an den VfGH) und Fragen zum Lieferort bei innergemeinschaftlichen Reihengeschäften (Antrag an den EuGH). Aufgrund der weitreichenden Bedeutung zeigte sich auch hinsichtlich des mit Spannung erwarteten Urteils des EuGH in der Rs Dilly´s Wellnesshotel (Urteil vom 21.7.2016, C-493/14; ergangen aufgrund eines Vorabentscheidungsersuchens des BFG), anhaltendes Interesse. Unter den gegebenen medialen Rahmenbedingungen, war hier wie gewohnt für eine sachliche und objektive Presseinformation zu sorgen.

So wie in der zweiten Hälfte des Jahres 2015 die Gesetzeswerdung des Kontenregister- und Konteneinschaugesetzes (BGBl I 2015/116, wirksam ab 1.1.2016) bereits eine intensive Pressetätigkeit hervorrief, nahm das Thema auch im Jahr 2016 eine große Bedeutung in der medialen Berichterstattung ein. Dies insbesondere nach Inbetriebnahme des Kontenregisters und der beginnenden Meldeverpflichtungen der Kreditinstitute mit Ende September. Aufgrund erster Entscheidungen über Anträge auf Konteneinschauen der Abgabenbehörden durch das BFG im Jahr 2017, ruft die Thematik weiterhin mediales Interesse hervor.

Am Ende des Jahres 2016 zog noch die Gesetzeswerdung einer BAO-Novelle (im Zuge des AbgÄG 2016) Aufmerksamkeit auf sich, da hiermit auch – erstmals im Abgabenverfahren – das Institut der Verfahrenshilfe etabliert werden sollte, was von einer parallelen Gesetzesanpassung im VwGVG für die verwaltungsgerichtlichen Verfahren außerhalb des Abgabenrechts begleitet wurde.

Pressespiegel 2016

Jahresrückblick (APA-OnlineManager)

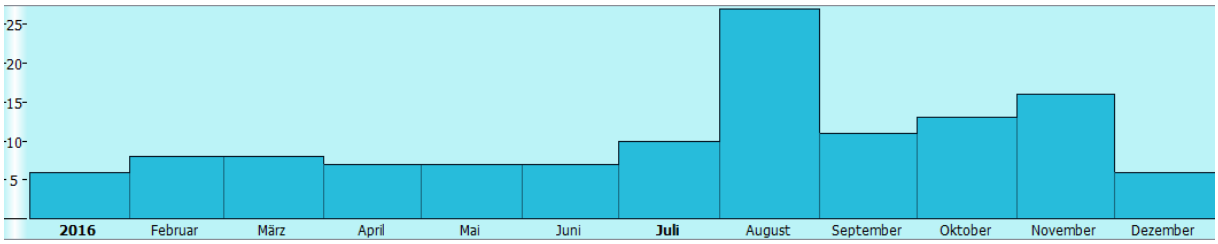

Im August berichtete die Tagespresse vermehrt über das EuGH-Urteil, Dilly's Wellnesshotel, betreffend Energieabgabenvergütung (EuGH C-493/14 vom 21.7.2016, BFG RE/5100001/2014 vom 31.10.2014).

Auszüge aus den Tageszeitungen

Kammerumlage ist eine Steuer

Erneut bekämpfte eine Unternehmerin den Wirtschaftskammerbeitrag. Erfolglos: Denn das Bundesfinanzgericht sieht darin keine Gebühr, sondern eine zulässige Steuer. Eine Unternehmerin hat gegen die Erhebung der Kammerumlage geklagt. Das Bundesfinanz-gericht hat die Beschwerde abgewiesen; jetzt ist der Verfassungsgerichtshof (VfGH) am Zug.
(Die Presse vom 29.02.2016)

Kontenregister wird für Justiz adaptiert

Ab Oktober soll das Register mit 33 Millionen Konten, Sparbüchern und Depots der Finanz und den Strafbehörden zur Verfügung stehen. Um der Justiz den Zugriff zu erleichtern, werden jetzt noch technische Adaptierungen vorgenommen.
Voraussetzungen für die Konteneinschau: Im Rahmen von Steuerveranlagungen muss der Betroffene vor Kontenöffnung die Gelegenheit zur Stellungnahme haben, um Zweifel ausräumen zu können. Weitere Leitplanken: Die Maßnahmen müssen vom Finanzamtsleiter und einem Einzelrichter des Bundesfinanzgerichts genehmigt werden. Zudem wird ein Rechtsschutzbeauftragter installiert.
(Der Standard vom 12.05.2016)

Kurzfristige Personalentsendung

Nicht jedes Doppelbesteuerungsabkommen ist gleich – frühzeitige Beratung kann helfen.
Wie rechnet man die magischen 183 Tage richtig? Ende Jänner hat das Bundesfinanzgericht klargestellt, wie die magischen 183 Tage bei Auslandsentsendungen zu zählen sind.
(Wiener Zeitung vom 14.07.2016)

Kosten für Jagdhund

Ein Revierförster machte in seiner Arbeitnehmerveranlagung Werbungskosten für die Haltung seines Jagdhundes sowie für die Anschaffung seiner Tourenskiausrüstung, einer Bekleidung und von Bergschuhen geltend. Das Gericht kam zum Schluss, dass die Haltung eines Jagdhundes aufgrund der Tätigkeit notwendig ist, weshalb diese Kosten steuerlich abgesetzt werden können. Die Ausgaben für die Wintersportausrüstung bleiben aber nach dem Finanzgericht Aufwendungen für die private Lebensführung und sind daher grundsätzlich nicht abzugsfähig.
(Vorarlberger Nachrichten vom 25.07.2016)

Gericht: Hotels zahlten über Jahre zu viel für Energie

Nach dem Europäischen Gerichtshof hat nun erwartungsgemäß auch das Bundesfinanzgericht (Außenstelle Linz) festgestellt, dass die Streichung der Energieabgabenrückvergütung für Dienstleistungsbetriebe im Jahr 2011 unzulässig war.
(Salzburger Nachrichten vom 05.08.2016)

Energieabgabe wieder vor dem VwGH

Vergütung. Das Höchstgericht muss entscheiden, wie sich die vom EU-Gerichtshof festgestellte Verletzung von EU-Recht auf die Streichung einer Entlastung von Dienstleistungsbetrieben auswirkt.
(Die Presse vom 10.10.2016)

Steuernachteil bei Transaktionskosten vor VfGH

Nichtabsetzbarkeit von Anschaffungsnebenkosten: Finanzgericht für Aufhebung
Auf Anleger könnte eine Verbesserung der steuerlichen Behandlung von Wertpapiergewinnen zukommen. Zumindest dann, wenn der Verfassungsgerichtshof (VfGH) einem Antrag des Bundesfinanzgerichts folgt. Letzteres sieht in der Nichtanerkennung von Anschaffungsnebenkosten einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz. Und empfiehlt dem Höchstgericht die Aufhebung des entsprechenden Passus (§ 27a Abs. 4 Z 2 EStG).
(Der Standard vom 27.10.2016)

Poker mit der Finanz

Online-Zocken. Nach heimischem Recht illegal tätig, versuchen die Internet-Anbieter Druck zu machen, um eine Konzession zu erhalten. Sie haben ihre Steuerzahlungen ausgesetzt. Die Wachstumsraten beim Gaming über Smartphones und Tablets sind enorm. Doch die Finanz spielt nicht mit.

(Kurier vom 13.11.2016)

QUALITÄTSSICHERUNG

Fortbildung

Der umfassenden Weiterbildung der Richterinnen und Richter wird zur Beibehaltung der Qualität der Rechtsprechung besondere Bedeutung beigemessen.
Richterinnen und Richter des BFG nahmen an folgenden Fortbildungsveranstaltungen und Fachtagungen teil:

- 17. SWK Steuerrechtstag 2016 (Linde Verlag Wien GmbH)
- 28. Europäischer Zollrechtstag (Europäisches Forum für Außenwirtschaft, Verbrauchsteuern und Zoll e.V)
- 38. Seefelder Fachtagung 2016 (Vereinigung Österreichischer Wirtschaftstreuhänder)
- 39. WT-Praxisdialog (Alpen-Adria-Universität Klagenfurt)
- 40. WT-Praxisdialog (Alpen-Adria-Universität Klagenfurt)
- 41. WT-Praxisdialog (Alpen-Adria-Universität Klagenfurt)
- 4. Forum Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsakademie des Bundes)
- Abgabenrecht für Länder u. Gemeinden – Ausgewählte Fragen und Problemstellungen (Verwaltungsakademie des Bundes)
- Aktuelle Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zu Gerichtsanträgen in Steuersachen sowie Ablehnungspraxis (Achatz) (Verwaltungsakademie des Bundes)
- Auswirkungen, Risiken u. Herausforderungen durch BEPS (Universität Salzburg)
- AV-Tage 2016 (BMF)
- Beihilfentagung in Gamlitz (Bundesfinanzgericht)
- Besteuerung von Unternehmen in der Insolvenz (LINDE Verlag Wien GmbH)
- Bundesfinanzgerichtstag 2016 (Johannes Kepler Uni Linz)
- e-office und aktuelle Infos zur geplanten IT-Ablöse (BFG)
- EU-Recht – Aktuelle materiell- u. verfahrensrechtliche Judikatur (Abgabenrecht Bund) (Verwaltungsakademie des Bundes)
- Familienbeihilfen-Workshop (BMF)
- 21. Finanzstrafrechtliche Tagung (Leitner & Leitner)
- Finanzstrafrecht 2016 - Forum für Praktiker (Wien)
- Finanzstrafrechtliches Symposion 2016 (Bundesfinanzakademie)
- Finanzstrafkammertag Wien 2016 (BFG)
- Glaubhaftigkeit von Aussagen: Grundlagen (Verwaltungsakademie des Bundes)
- Glaubhaftigkeit von Aussagen: Vertiefung (Verwaltungsakademie des Bundes)
- Gruppencoaching-Gruppensupervision-Follow-up (BFA)

- Gutes Gedächtnis leicht gemacht (Verwaltungsakademie des Bundes)
- ID-Koordinatorentagung 2016 (BMF)
- ID-Seminar – elektronische Neuerungen (BMF)
- ImmoESt (BFG)
- Informationssicherheit und Datenschutz im Arbeitsalltag (BFA)
- Internationales Steuerrecht (BFA)
- Korrektur fehlerhafter Entscheidungen durch Verwaltungsbehörden (WU Wien Wirtschaftsuniversität Wien)
- Linde Online (LINDE Verlag Wien GmbH)
- Manz Online (MANZ´sche Verlags- u Universitätsbuchhandlung GmbH)
- Neues aus der verfassungsgerichtlichen Judikatur (Universität Graz)
- ÖGWT Seminar "Bilanzierung" (ÖGWT)
- ÖGWT Seminar "Steuerupdate 2016" (ÖGWT)
- Performence Management (E-Learning) (BFA)
- PM-SAP – Aktuelle Neuerungen in der IT-Unterstützung (Verwaltungsakademie des Bundes)
- Praktikerseminar Änderungen d. Wegzugsbesteuerung (Universität Salzburg)
- Praktikerseminar Grundstücksbesteuerung neu (Universität Salzburg)
- Praxisdialog im Steuerrecht (Universität Salzburg)
- Salzburger Steuerdialog (BMF)
- Seminar Oberlaa ÖGWT (ÖGWT)
- Spezialprobleme des Umsatzsteuerrechtes vor dem Hintergrund der gemeinschafts-rechtlichen Bestimmungen (Verwaltungsakademie des Bundes)
- Steuertag 2016 (BMF)
- Tagung d. Gleichbehandlungs- u. Frauenbeauftragten (BMF)
- Tagung Landesverwaltungsgerichtsbarkeit (Universität Innsbruck)
- Trainerinnen- und Trainertag 2016 – Teil 1 (BFA)
- Unternehmenssteuertag 2016 (Alpen-Adria-Universität Klagenfurt)
- USt-Tagung 2016 (Johannes Kepler Uni Linz)
- USt-Upgrade 2016 (BFG)
- UZK Horizontale Bestimmung E-Learning (BFA)
- Verwaltungsstrafrechtliches Symposion 2016 (BFA)
- Vortrag Staatskomm. Liquiditätsbestimmungen
- Vortrag Staatskomm. Richtlinien
- Zolltagung 2016

„Die Veröffentlichung von Entscheidungen steht in einem Spannungsverhältnis zum Recht der Betroffenen auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten“

Am 23. Juni 2016 fand zum fünften Mal das vom BFG organisierte Treffen der Evidenzbüros statt.

Zum Thema „Anonymisierung und Datenschutz“ hielt der Vizepräsident des Obersten Gerichtshofes, Dr. Anton Spenling, einen sehr fundierten und aufschlussreichen Vortrag. Als Richter und ehemaliger Leiter der Datenschutzkommission kennt er die Problematik der Anonymisierung von Gerichtsentscheidungen. Die Unkenntlichmachung von Namen reicht oft nicht aus, Rückschlüsse auf die Parteien zu verunmöglichen. Die Integrität des Sachverhalts und die Verständlichkeit soll aber gewahrt werden. Am besten ist es daher, die Entscheidungstexte unter Vermeidung von Namen und Daten zu verfassen. Die Publikation gerichtlicher Entscheidungen liegt im öffentlichen Interesse. Sie erschließt eine neben dem Gesetz bestehende Rechtserkenntnisquelle, indem sie die Auslegung von Gesetzen durch die Rechtsprechung bekannt macht (Präjudizfunktion). Andererseits ermöglicht sie die Kenntnisnahme durch die Öffentlichkeit (Öffentlichkeitsprinzip) und wird so mit der Eröffnung von Diskussions- und Kritikmöglichkeit zu einem wesentlichen Faktor der Rechtsstaatlichkeit.

Das Treffen diente auch dem Erfahrungsaustausch. Erstmals waren alle Evidenzstellenleiterinnen und -leiter der Landesverwaltungsgerichte der Bundesländer anwesend. Neben dem OGH, VwGH, BVwG und BFG kamen auch noch ein Vertreter der Datenschutzbehörde und des Hauptverbandes der Sozialversicherung (SozDOK). Diskutiert wurde zur Aktualisierung und Vollständigkeit der Dokumentationen im Rechtsinformationssystem (RIS) und in der Finanzdokumentation (Findok).

In der Zeit vom 14. bis 16. September 2016 fand in Spital am Pyhrn das vom BMF veranstaltete „Finanzstrafrechtliche Symposion“ statt, an dessen inhaltlicher Gestaltung Dr. Richard Tannert (Vorsitzender im BFG) wesentlich mitwirkte. Diese Veranstaltungsreihe ist eine wichtige Plattform des Informationsaustausches der in Österreich mit Abgabenbetrugsbekämpfung und Finanzstrafsachen befassten Behörden und Gerichte.

Programmpunkte waren 2016 neben der Behandlung ausgewählter Judikatur, u.a. die Aufgaben des Rechtsschutzbeauftragten im FinStrG, die neu geregelte Durchbrechung des Bankgeheimnisses mittels Anordnungen durch den Spruchsenatsvorsitzenden, die Bindungswirkung finanzstrafrechtlicher Verurteilungen für Abgabenverfahren, die Qualifikation einer gewerbsmäßigen Begehungsweise sowie die Zusammenarbeit mit den Staatsanwaltschaften in gerichtlichen Finanzstrafsachen.

Am 22. September 2016 fand in Salzburg eine Richtertagung zum Themenschwerpunkt „Zoll- und Verbrauchsteuerrecht“ statt.

Unter der Leitung von Prof. Dr. Walter Summersberger diskutierten mehr als 30 Finanzrichter aus Österreich und Deutschland über aktuelle Entwicklungen im Zoll- und Verbrauchsteuerrecht. Die Präsidentin des BFG, Dr. Daniela Moser, betonte in ihrem Begrüßungsstatement den Wert solcher Veranstaltungen, die dem Zweck dienen, einen richterlichen Austausch auch über die Grenzen zu fördern.

Kammern

Kammer Finanzstrafsachen

Im Sinne der Bürgernähe sind am Sitz und an allen Außenstellen Finanzstrafsenate als Organe des BFG im verwaltungsgerichtlichen Finanzstrafverfahren eingerichtet.

Am Sitz und an jeder Außenstelle gibt es zudem zumindest jeweils einen Abgabenfinanzstrafsenat und einen Zollfinanzstrafsenat, dessen fachkundige Laienrichterinnen und Laienrichter von den gesetzlichen Berufsvertretungen selbständiger Berufe, und einen Senat, dessen fachkundige Laienrichterinnen und Laienrichter von den gesetzlichen Berufsvertretungen unselbständiger Berufe entsendet werden.

In Finanzstrafsachen entfällt im Vergleich zu Abgabenverfahren ein überproportionaler Anteil an Beschwerdeverfahren auf Verfahren mit mündlicher Senatsverhandlung, da das Finanzstrafgesetz Betragsgrenzen bezüglich einer zwingenden Senatszuständigkeit vorsieht und lediglich in wenigen gesetzlich normierten Ausnahmefällen von der Abhaltung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden kann.

Die Mitglieder der Finanzstrafkammer (das waren 2016 österreichweit 3 Richterinnen und 15 Richter, deren Gerichtsabteilung/Senatsgerichtsabteilung auch eine oder mehrere Zuteilungsgruppe/n mit Finanzstrafsachen umfasst/umfassen) haben sich am 3. und 4. Oktober 2016 in Wien zu einem Kammertreffen zu den Themen Kontenöffnungen in Finanzstrafsachen durch das BFG, ergänzende Ermittlungen bei Nichtanerkennung von Betriebsausgaben nach § 162 BAO, Verfahrenseinstellungen durch die Staatsanwaltschaft, Unzuständigkeitsentscheidung durch den Spruchsenat und vorläufige Verfahrenseinstellung und Wiederaufnahme im Finanzstrafverfahren versammelt. Zudem wurde durch die Kammervorsitzende Dr. Michaela Schmutzer über legistische Neuerungen ab 1.1.2016 und Judikatur der Höchstgerichte (VwGH, OGH) und durch Dr. Richard Tannert über das Finanzstrafrechtliche Symposion 2016 in Spital am Phyrn berichtet.

Die Erstellung der regelmäßig erscheinenden Newsletter der Finanzstrafkammer obliegt dem stellvertretenden Kammervorsitzenden Mag. Gerhard Groschedl.

Kammer Gebühren

Am BFG-Tag an der Johannes Kepler Universität in Linz wurde am 19. Oktober 2016 das Gebührenpanel von Univ.Prof. Dr. Michael Tumpel moderiert. Referierende Richter waren Dr. Ferdinand Triendl (Erstattung bei der GrESt - BFG 03.05.2016, RV/3100816/2015; Übertragung von Anteilen an einer grundstückbesitzenden Personengesellschaft - BFG 11.6.2016, RV/3100154/2015; Dienstbarkeitseinräumung an eine Seilbahngesellschaft - BFG 30.9.2015, RV/3100155/2015), Mag. Ilse Rauhofer (Dauer eines Bestandvertrages bei Weitergaberechten der Bestandgeberin – BFG 14.07.2015, RV/7101783/2012, BFG 30.6.2014, RV/7100647/2011; GrESt-Befreiung bei Erwerb der halben Ehewohnung vom Ehegatten – BFG 15.02.2016, RV/7102272/2012) und Mag.Dr. Hedwig Bavenek-Weber (GrESt bei diversen Umgründungsvorgängen mit wirtschaftlicher Verfügungsmacht am Grundstück – BFG 3.3.2015, RV/5101241/2012; BFG 25.6.2015, RV/5100299/2011; BFG 25.6.2015, RV/5100300/2011; BFG 7.6.2016, RV/5100794/2014; Glücksspielabgaben – BFG 19.1.2015, RV/7101560/2013; BFG 10.11.2015, RV/7101099/2013; BFG 14.7.2016, RV/7100925/2012 ua.).

Die zwei Newsletter betrafen die neue GrESt ab 1.1.2016 „in Skriptform“ (6/2016) und die Geschäftsverteilung „Gebühren“ (7/2016).

Kammer Umsatzsteuer

Der Kammervorsitzende Dr. Ansgar Unterberger und seine Stellvertreterin Dr. Barbara Wisiak versuchen auf vielfältige Art und Weise zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung und zur Qualitätssicherung im BFG im Bereich der angeführten Abgaben beizutragen. Aufgrund der Größe der Kammer (der Umsatzsteuerkammer als Fachkammer sind alle Richterinnen und Richter zugeordnet, die in den verschiedensten Fachgebieten der angeführten Abgaben tätig sind) lässt sich dieses Ziel am ehesten durch eine „offene Kammer“, die allen Betroffenen bzw. Interessierten mit ihren Angeboten zur Verfügung steht, erreichen.

Mehrmals im Jahr wurden daher die Kolleginnen und Kollegen mittels elektronisch versendeter Newsletter über neue Erkenntnisse des EuGH, BFH, VwGH und des BFG sowie über wichtige Beiträge in der Fachliteratur auf dem Gebiet der Umsatzsteuer informiert. Zusätzlich erging auch ein Newsletter zum Bereich der KFZ-Steuern.

Im Interesse eines persönlichen Kontaktes mit den Kolleginnen und Kollegen und zur unmittelbaren Darstellung aktueller Judikate wurde von den beiden Vorsitzenden ein ganztägiges sogenanntes „USt-Update“ mit Zurverfügungstellung von umfangreichem

Informationsmaterial an den Außenstellen durchgeführt. Daneben ergingen „Blitzlicht"-Informations-Mails und es wurden verschiedene Rechtsfragen mit den betroffenen Richterinnen und Richtern telefonisch oder persönlich erörtert bzw. konnte ein erfolgreicher Kontakt zwischen Richterinnen und Richtern mit ähnlichen zu lösenden Rechtsfragen hergestellt werden.

Zur Informationsgewinnung aber auch zur Repräsentation des BFG bzw. auch als Vortragende nahmen die Vorsitzenden der Kammer überdies an diversen Fachveranstaltungen, besonders der Universitäten (zB beim erstmals durchgeführten BFG-Tag an der JKU Linz) teil. Auch am Salzburger Steuerdialog konnten die Ansichten der Kammer-Vorsitzenden zu den behandelten Fragestellungen eingebracht werden.

Aufgrund der häufigen beim BFG anhängigen Fälle zur Frage des Vorsteuerabzuges bei Vermietungen durch Gesellschaften/Stiftungen an Gesellschafter/Stifter wurde zu diesem Thema ein eintägiger Workshop am Sitz – auch mit Teilnehmern aus den Außenstellen – durchgeführt.

Kammer Zoll und Außenwirtschaftsrecht

Die Kammer „Zoll- und Außenwirtschaftsrecht" besteht aus 15 Richterinnen und Richtern und ist zuständig für Beschwerden in Zoll- und Verbrauchsteuerangelegenheiten. In Folge der überregionalen Organisation wurden im Kalenderjahr durch den Kammervorsitzenden Dr. Walter Summersberger und den Kammervorsitzenden-Stellvertreter Mag. Josef Gutl eine Reihe von Maßnahmen gesetzt, um eine Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu ermöglichen.

So wurde in Kooperation mit der Johannes Kepler Universität Linz (JKU) am 1.5.2016 in Linz eine Abendveranstaltung zum Thema „Der neue Zollkodex der Union (Novellierung des nationalen Zoll-, Verbrauchsteuer- und Finanzstrafrechts)" organisiert.

Vom 21. bis 23.9.2016 fand eine Kammerversammlung in Salzburg statt, wobei der zweite Tag schon traditionell dem Meinungsaustausch mit Richterinnen und Richtern der deutschen FG, des BFH und des VwGH gewidmet war (Zolltag 2016). Gerade das weitgehend unionsrechtlich durch VO determinierte Zollrecht hat schon den UFS veranlasst, auf einen Meinungsaustausch mit Richterinnen und Richter insbesondere der deutschen FG hin zu wirken; diese Tradition wird im BFG fortgeführt, um die Einheitlichkeit der Rechtsprechung auch unter Beachtung der Rechtsprechung anderer Unionsgerichte möglich zu machen. Schwerpunkt des Zolltages 2016 war der richterliche Meinungsaustausch der mehr als 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmer über die gänzliche Neuregelung des Unionszollrechts zum 1.5.2016 und die Auswirkung auf das Zoll- und Mehrwertsteuerrecht in den Mitgliedstaaten.

Die aktuelle Rechtsprechung in den FG und am BFG selbst sowie die Rechtsprechung des VwGH zum Revisionsverfahren sowie Aktuelles aus der Sicht des BFH waren ebenfalls Thema der Tagung.

Am 9.11.2016 fand – wiederum in Kooperation mit der JKU – ein Themenabend zum Thema „Rechtsprechung und Aktuelles zum Zollrecht“ statt.

Überdies hat eine Reihe von Kammermitgliedern an diversen Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen (zB Zollrechtstag 2016 des Europäischen Forums für Außenwirtschaft, Verbrauchsteuern und Zoll).

KONTAKTE

Im März 2016 kamen die „Spitzen“ der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu einem Treffen ins Bundesfinanzgericht. Präsidentin Dr. Daniela Moser und der Vizepräsident Dr. Christian Lenneis begrüßten die Gäste und berichteten über die ersten beiden Jahre des noch jungen Gerichtes.

Erfreulich ist, dass die Anfechtungsquote beim Verwaltungsgerichtshof von 6% auf 2% gesunken ist. In nur durchschnittlich 1,3% aller erledigten Rechtsmittelverfahren wurden die Entscheidungen durch den Verfassungsgerichtshof oder den Verwaltungsgerichtshof aufgehoben.

Weiters standen ua. folgende Themen zur Diskussion: die Zulassung von Wirtschaftstreuhändern als Verfahrenshelfer im Abgabenverfahren, die Vereinheitlichung der Rechtsprechung im Spannungsfeld zur richterlicher Unabhängigkeit und die Problematik des § 300 BAO. Dr. Verena Trenkwalder informierte, dass im Fachsenat für Steuerrecht an Vorschlägen zur Vereinfachung des Steuerrechts gearbeitet wird und die Arbeitsgruppe Verfahrensrecht diese Problematik aufgreifen werde.

Seitens der Kammer besteht ein sehr großes Interesse an einer möglichst weitgehenden Veröffentlichung von BFG-Entscheidungen in der Finanzdokumentation (Findok) im Internet. Nach § 23 Abs. 3 BFGG kann (im Unterschied zum UFSG) die Veröffentlichung von Erkenntnissen ohne rechtliche Bedeutung unterbleiben. Unter diese Bestimmung wurden nicht nur Verwaltungsübertretungen im Bereich Parkometerabgabe, sondern auch Steuersachen subsumiert (für weitere Informationen wird auf Wanke/Unger, BFGG, S 281 ff verwiesen). Außerdem besteht derzeit noch ein Rückstau im Veröffentlichen von Entscheidungen aufgrund von Engpässen im Supportbereich (zu wenig personelle Ressourcen, IT-Probleme).

Das Gespräch und der wechselseitige Erfahrungsaustausch wurden von beiden Seiten als sehr positiv gewertet. Daher ist für nächstes Jahr eine Fortsetzung geplant.

"Das neue Bundesfinanzgericht hat sehr schnell in die Rolle eines Gerichtes gefunden"

Zum ersten Mal fand am 19. und 20. Oktober 2016 eine Tagung des Bundesfinanzgerichts (BFG) gemeinsam mit den JKU-Steuerinstituten in Linz statt. Die Präsidentin Dr. Daniela Moser und der Vizepräsident Dr. Christian Lenneis bedankten sich beim Rektor der JKU, Univ.-Prof. Dr. Meinhard Lukas sowie bei den Organisatoren, Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler und Univ.-Prof. Dr. Walter Summersberger für die gelungene Kooperation. Mit mehr als 150 Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus Rechtsprechung, Wissenschaft und Beratungspraxis war die Veranstaltung bis auf den letzten Platz ausgebucht. Der Schwerpunkt der Vorträge lag auf den aktuellen Trends in der steuerlichen Rechtsprechung, die in mehreren Panels, vom Ertrag- bis zum Umsatzsteuer- und Finanzstrafrecht, ausführlich diskutiert wurden. Richterinnen und Richter des Bundesfinanzgerichts gaben Auskunft über die bedeutendsten Urteile des BFG und stellten diese zur Diskussion. Dieses einzigartige Format erlaubte einen völlig neuen Blick auf die Judikatur des BFG und ermöglichte es, Entwicklungen in der Rechtsprechung, zukünftige Problembereiche und auch steuerdogmatische Kernfragen in den Fokus zu rücken. Ein Vortrag von HR Univ.-Prof. Dr. Nikolaus Zorn, Senatspräsident des VwGH, bereicherte die Tagung um die Perspektive aktueller Entwicklungen in der steuerlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Außerdem betonte er, dass das neue Bundesfinanzgericht sehr schnell in die Rolle eines Gerichtes gefunden hat und somit dem Ziel der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle gerecht wurde.

In seiner Begrüßungsadresse würdigte der Rektor der JKU, Univ.-Prof. Dr. Meinhard Lukas die Veranstaltung als Zeichen einer Öffnung der JKU für noch stärkere wissenschaftliche Vernetzung mit der Praxis. Die Präsidentin des Bundesfinanzgerichts, Dr. Daniela Moser sieht ebenfalls Vorteile für das Gericht: „Die richterliche Tätigkeit und die Qualitätssicherung leben auch vom Diskurs mit der Wissenschaft“. Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, Vorstand des Linzer Instituts für Finanzrecht, Steuerrecht und Steuerpolitik, hob die Bedeutung dieser Veranstaltung für den steuerlichen Wissenschaftsstandort Linz hervor, weil die enge Kooperation zwischen JKU und BFG nicht nur den Dialog zwischen Praxis, Wissenschaft und Rechtsprechung fördert, sondern insgesamt qualitätsorientierte Forschung und Rechtsprechung zum Gegenstand hat. „Die ausgebuchte Tagung ist ein Beweis dafür, dass nicht nur die Wissenschaft und Rechtsprechung profitieren, sondern alle Beteiligten insgesamt“, betonte Univ.-Prof. Dr. Walter Summersberger, der die Tagung wesentlich konzipiert hat und auch Richter des BFG ist.

Der nächste Bundesfinanzgerichtstag findet 2018 wieder in Linz an der JKU statt.

Notausgang

PERSONELLES

Personalstand Richterinnen und Richter

Zum Stichtag 1.1.2017 waren neben der Präsidentin und dem Vizepräsidenten 211 Planstellen von Richterinnen und Richtern im Ausmaß von 209,70 Vollbeschäftigungsäquivalenten besetzt.

Personalstand Verwaltungspersonal

Der Personalplan sah zur Errichtung des BFG mit 1.1.2014 im Präsidium 12 und in den Geschäftsstellen 40 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor. Mit 31.12.2016 waren im Präsidium 10 (9 + 1 DZ; 9,0 VBÄ + 1,0 VBÄ) und in den Geschäftsstellen 39 (36 + 2 DZ + 1 Ersatzkraft; 33,825 VBÄ + 2,0 VBÄ + 1,0 VBÄ) Bedienstete tätig. Damit war das Präsidium zu 83,33 % und die Geschäftsstellen zu 92,06 % mit den im Personalplan vorgesehenen Planstellen besetzt.

Im Jahr 2016 waren 4 Mitarbeiterinnen karenziert (bzw. Beschäftigungsverbot).

Im Hinblick darauf, dass im Bundesfinanzgericht im Gegensatz zu den anderen Verwaltungsgerichten das Verwaltungspersonal zahlenmäßig unterrepräsentiert ist, können nichtrichterliche Tätigkeiten in weitaus geringerem Ausmaß an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstellen ausgelagert werden. Insbesondere standen dem Bundesfinanzgericht weder juristische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter noch Rechtspflegerinnen bzw. Rechtspfleger zur Verfügung.

Die im Jahr 2016 begonnenen Gespräche zur Schaffung von Arbeitsplätzen für juristische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter sowie für Assistentinnen bzw. Assistenten Rechtsmittelverfahren konnten dahingehend erfolgreich abgeschlossen werden, als vier Rechtsmittelassistenten/innen für den Sitz aufgenommen wurden. Durch die knappen budgetären personellen Ressourcen, die für das BFG mit 280 VBÄ vom BMF festgelegt wurden, konnten bisher Arbeitsplätze für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht realisiert werden.

Rechts- und Verwaltungspraktika

Im Jahr 2016 waren 12 Verwaltungspraktikantinnen und Verwaltungspraktikanten bzw. Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten im Rahmen ihrer Ausbildung am Sitz und an den Außenstellen Linz und Feldkirch tätig.

Frauenförderung

Die Funktion der Präsidentin des BFG ist mit einer Frau besetzt.
Der Anteil von Frauen an der Gesamtzahl aller Richterinnen und Richter betrug zum Stichtag 31.12.2016 47,34 %, bezogen auf die Gesamtzahl der Bediensteten war der Frauenanteil 53,64 %.
Zum Stichtag 31.12.2016 waren die Frauen bei den Richterinnen und Richtern daher knapp unterrepräsentiert.

SELBSTVERWALTUNG

Im Berichtsjahr fanden vier Sitzungen des Geschäftsverteilungsausschusses statt. Unter Beachtung des in § 13 Abs. 5 BFGG vorgesehenen Auftrags, wonach die Verteilung der Geschäfte so zu erfolgen hat, dass insgesamt eine möglichst gleichmäßige Auslastung aller Einzelrichterinnen und Einzelrichter und Senate des Bundesfinanzgerichts erreicht wird, hat der Geschäftsverteilungsausschuss in seinen Sitzungen jeweils erforderliche Adaptierungen der Geschäftsverteilung beschlossen.

Weiters tagte der Personalsenat zur Vorbereitung der für das Berichtsjahr vorzunehmenden Dienstbeschreibungen der Richterinnen und Richter (§ 209 Z. 3 RStDG).

INFORMATIONSTECHNOLOGIE IM BFG

Die dem BFG bereitgestellte IT-Technologie ist weiterhin nicht zufriedenstellend.. Erheblicher zeitverzögernder Aufwand ist die Folge.

Zwar kam es im Berichtsjahr insbesondere aufgrund der monatlich stattfindenden Statusmeetings, bei denen die im Echtbetrieb festgestellten Mängel aufgezeigt werden, zu einer Weiterentwicklung der IT-Anwendungen.

Die Fortsetzung der Weiterentwicklung der IT-Anwendungen ist jedoch unabdingbar, um Effizienzverluste im laufenden Betrieb sowohl im Bereich der Justizverwaltung als auch in der Rechtsprechung zu vermeiden.

BEI DER TÄTIGKEIT GESAMMELTE ERFAHRUNGEN, DATEN / FAKTEN / ZAHLEN

Im Laufe des Berichtsjahres wurden 13.828 Rechtssachen neu protokolliert und – einschließlich Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof und dem Verwaltungsgerichtshof – 14.045 erledigt. Diese Erledigungen betrafen insgesamt 16.655 Bescheide bzw. Finanzvergehen. Zum 31.12.2016 waren unter Einbeziehung der vom UFS übernommenen Rückstände 27.831 Verfahren offen.

Von den insgesamt 13.747 im Berichtszeitraum erledigten Rechtssachen waren in 6.015 Rechtssachen (43,76 %) zusätzliche Ermittlungen nach Rechtsmittelvorlage erforderlich, die sich nicht nur in Fällen mit Auslandssachverhalten oft als sehr umfangreich und zeitraubend erwiesen.

Im Hinblick auf den im UFS festgestellten hohen Prozentsatz an nachträglichem verfahrensverzögernden Ermittlungsaufwand zur Feststellung des entscheidungswesentlichen Sachverhaltes, wurden durch das Finanzverwaltungsgerichtsbarkeitsgesetz 2012 in § 265 Abs. 2 und 3 BAO Regelungen zur Verbesserung der Qualität der Beschwerdevorlagen durch die Abgabenbehörden geschaffen. So hat der Vorlagebericht die Darstellung des Sachverhaltes, die Nennung der Beweismittel und eine Stellungnahme der Abgabenbehörde zu enthalten. Nach der Auslegung des VwGH vom 29.1.2015, Ro 2015/15/0001, handelt es sich bei der Beifügung des Vorlageberichtes um die Erfüllung einer Rechtspflicht, aber nicht um die Geltendmachung eines Rechtes durch das Finanzamt.

In § 266 Abs. 1 und 4 BAO ist die Vorlage der Akten geregelt. Die unterlassene Vorlage von Akten oder Aktenteilen – die gelegentlich vorkommt - zieht notwendigerweise weitere aufwändige Verfahrensschritte (setzen einer Nachfrist) nach sich, erst dann kann das BFG auf Grund der Behauptungen des Beschwerdeführers erkennen. Wie bereits im Tätigkeitsbericht 2014 und 2015angeführt führte auch im Berichtsjahr die Vorlage der Akten in elektronischer Form zu einem erheblichen Mehraufwand für das richterliche Personal, weil eine Strukturierung mit Inhaltsangabe nicht vorgesehen ist und die Aktenteile daher erst im Gericht in eine sinnvolle Ordnung gebracht werden müssen. Durch die bestehende mindere Qualität des Einscanprozesses lassen sich oftmals verfahrensrechtlich relevante Anmerkungen wie Eingangsstempel oder Faxsendebestätigungen nicht lesen, was ebenfalls zu weiteren Nachforschungen führt. Das Procedere des Einscanprozesses ist fehleranfällig (zB einfaches Scannen doppelseitiger Aktenteile).

Im Gegensatz zu den deutschen Finanzgerichten, wo der weitaus überwiegende Teil der Verfahren im Wege der gütlichen Streitbeilegung beendet wird, ging im Bundesfinanzgericht lediglich in 2,23 % der erledigten Fälle ein formelles Erörterungsgespräch im Sinne des § 269 Abs. 3 BAO voraus. Dies mag auch darauf zurückzuführen sein, dass die Verfahren vor den deutschen Finanzgerichten grundsätzlich kostenpflichtig sind, im Falle der Einigung der Verfahrensparteien sich die Kosten um 50 % verringern.

Arbeitsumfeld der Finanzrichterinnen und Finanzrichter

Die den Richterinnen und Richtern zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel (Hardware- und Softwareausstattung) sind weiterhin zum Teil unausgereift und stellten gemeinsam mit der Unterdotierung mit Verwaltungspersonal eine merkbare Behinderung des richterlichen Personals im täglichen Arbeitsablauf dar.

Übertragung von Zuständigkeiten durch Wiener Landesgesetz

Nach Art. 131 Abs. 5 B-VG kann durch Landesgesetz in Rechtssachen in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereich der Länder eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte des Bundes vorgesehen werden. Der Wiener Landesgesetzgeber hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht; § 5 WAOR lautet nunmehr: „Über Beschwerden in Angelegenheiten der in den §§ 1 und 2 genannten Landes- und Gemeindeabgaben und der abgabenrechtlichen Verwaltungsübertretungen zu diesen Abgaben entscheidet das Bundesfinanzgericht."

Daher ist neben den Wiener Landes- und Gemeindeabgaben auch die Zuständigkeit betreffend Verwaltungsübertretungen (dabei handelt es sich insbesondere um Abgabenverkürzungen und –hinterziehungen iZm gebührenpflichtigen Kurzparkzonen und Vergnügungssteuer) ab 1.1.2014 auf das BFG übergegangen. Der VfGH hat dies mit Erkenntnis vom 27.2.2015, G 139/2014, als verfassungskonform erachtet.

Dies bedeutet, dass 2016 im Bereich Landes- und Gemeindeabgaben sowie der diesbezüglichen Verwaltungsübertretungen insgesamt 1.822 Beschwerden dem Bundesfinanzgericht vorgelegt wurden.

Im Hinblick auf die damit verbundenen Verjährungsfristen werden die Beschwerden betreffend die Verwaltungsübertretungen einer vordringlichen Erledigung zugeführt, wodurch die Beschwerden gegen Bescheide der Finanzämter/Zollämter mit in der Regel unvergleichlich höheren „Streitwerten" hintan gestellt werden müssen. Erwähnt sei, dass hierbei nicht die bei Bundes-, Landes- und Gemeindeabgaben anzuwendende BAO gilt, sondern das VwGVG.

Höchstgerichtliche Verfahren

Im Jahr 2016 wurden lediglich 2,12 % der Entscheidungen bei den Höchstgerichten angefochten. Demnach hat sich der Prozentsatz der Anfechtungen gegenüber dem Durchschnitt im UFS (6,3 %) bezogen auf das Berichtsjahr verringert.

Die niedrige Anzahl an Beschwerden und Revisionen zeigt die hohe Akzeptanz der Rechtsprechung.

In nur durchschnittlich 1,27 % aller erledigten Rechtsmittelverfahren wurden die Entscheidungen durch den Verfassungsgerichtshof oder den Verwaltungsgerichtshof aufgehoben.

GRAFIKEN

Erledigungen iZm Revisionsverfahren

Bereich	Steuern u. Beihilfen	Zoll	Finanzstraf-recht	Landes- u. Gemeinde-abgaben	Verwaltungs-über-tretungen	**Summe**
Erledigungen	238	21	7	8	4	**278**
davon Amtsrevisionen	*68*	*4*	*0*	*2*	*2*	***76***

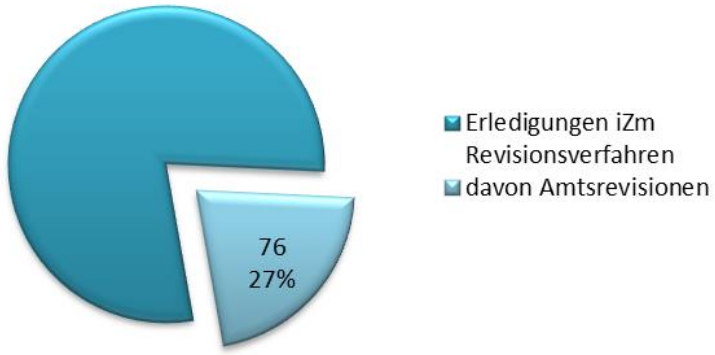

Erledigungen iZm VfGH-Beschwerdeverfahren

Bereich	Steuern u. Beihilfen	Zoll	Finanzstraf-recht	Landes- u. Gemeinde-abgaben	Verwaltungs-über-tretungen	**Summe**
Erledigungen	19	1	0	0	0	**20**

Verhältnis der im Jahr 2016 durch den VwGH oder den VfGH aufgehobenen UFS- bzw. BFG-Entscheidungen zu der Anzahl an BFG-Erledigungen des Jahres 2016

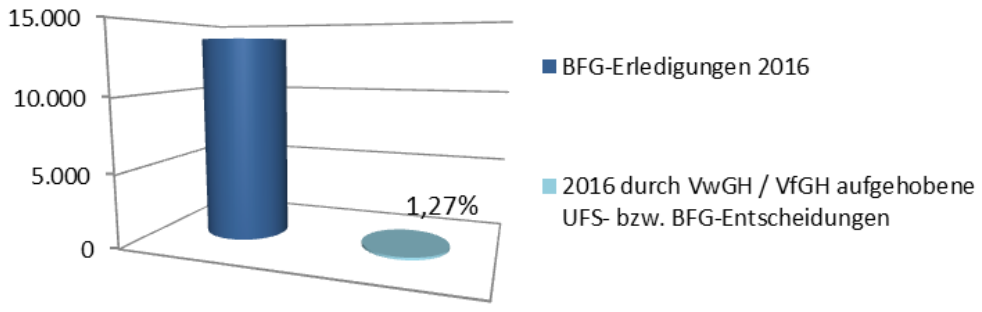

Erledigungen im Bereich Steuern und Beihilfen

Erledigungsart		
materiell	Abänderung	347
	Abweisung	3.619
	Stattgabe	1.770
	teilweise Stattgabe	1.124
formell	Einstellung	1.115
	Gegenstandslos- / Zurücknahmeerklärung	766
	Zurücknahme	1.435
	Zurückweisung	567
	Zurückverweisung	226
Vorabentscheidungsersuchen		1
Klaglosstellung		4
Normenprüfungsantrag		6
Aktenvorlage		3
Sonstiges		28
VwGH	Revisionen	238
	davon Amtsrevisionen	*68*
VfGH		19
Summe		**11.268**

Materielle Erledigungen:

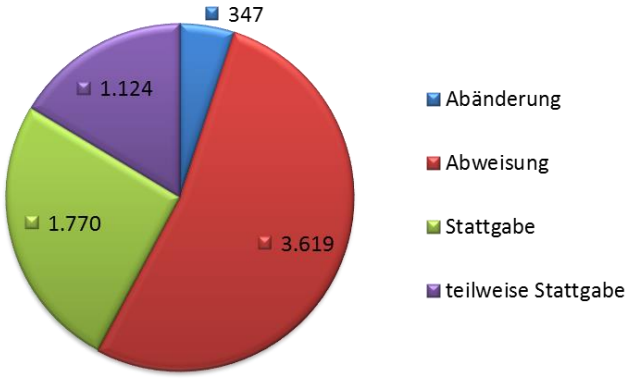

Formelle Erledigungen:

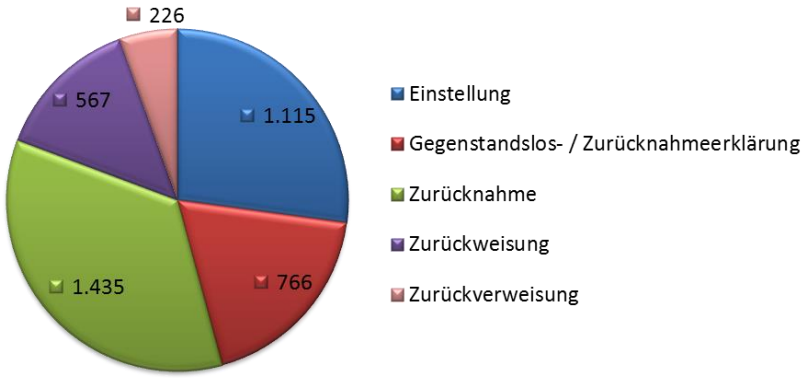

Erledigungen gegliedert nach entscheidendem Organ, mündliche/nicht mündliche Verhandlung:

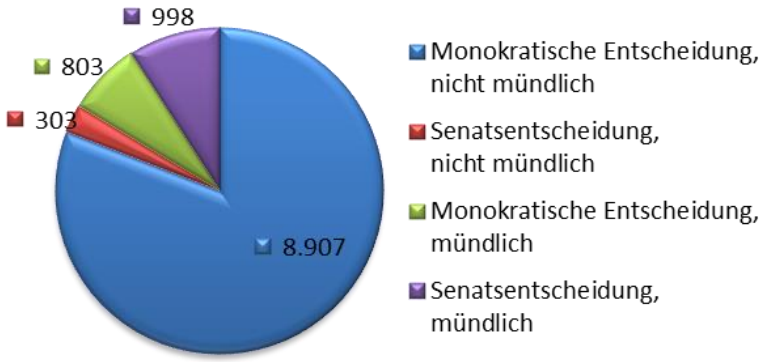

Den 11.011 erledigten Verfahren lagen 11.653 Bescheide zu Grunde:

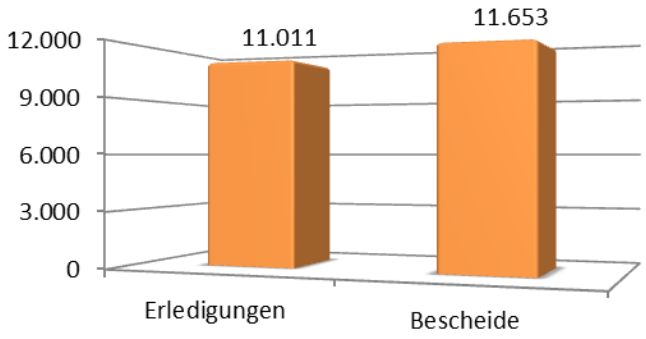

Im Detail betrafen die Erledigungen folgende Bescheide *):

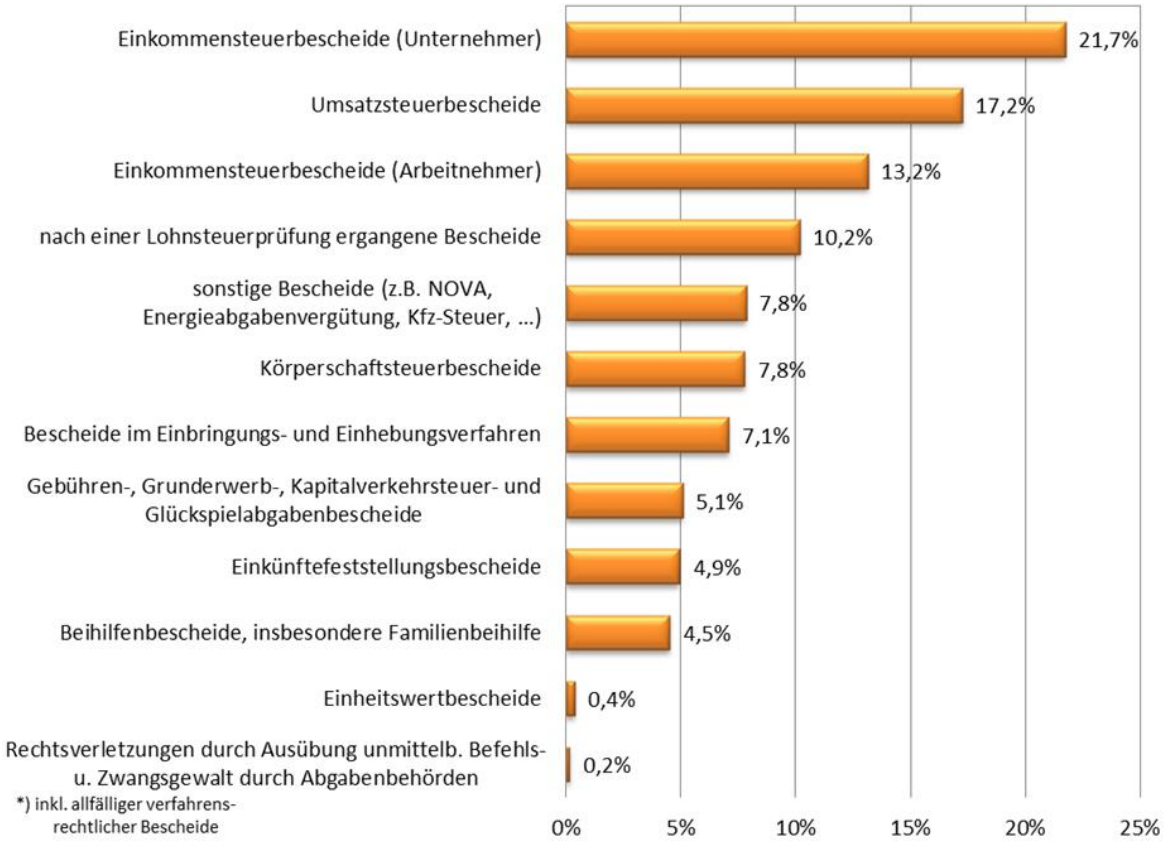

Erledigungen im Bereich Finanzstrafrecht

Erledigungsart		
materiell	Abweisung	38
	Stattgabe	29
	teilweise Stattgabe	42
formell	Sonstiges	4
	Zurücknahme § 155 FinStrG	11
	Zurückweisung § 156 Abs. 1 FinStrG	14
	Zurückverweisung	4
Vorabentscheidungsersuchen		0
VwGH	Revisionen	7
VfGH		0
Summe		**149**

Materielle Erledigungen:

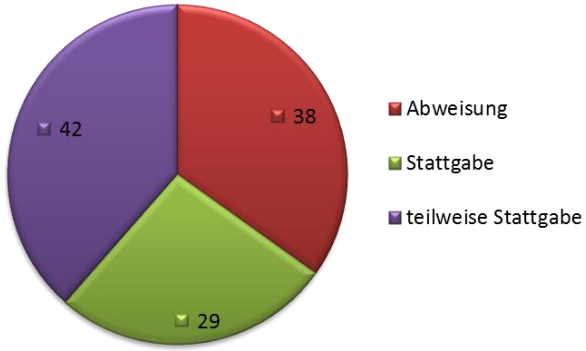

Formelle Erledigungen:

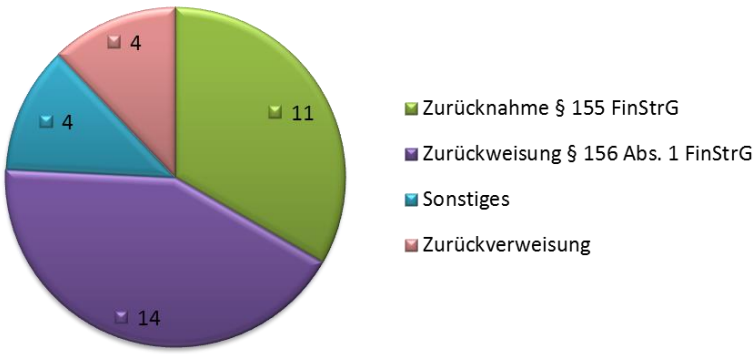

Erledigungen gegliedert nach entscheidendem Organ, mündliche/nicht mündliche Verhandlung:

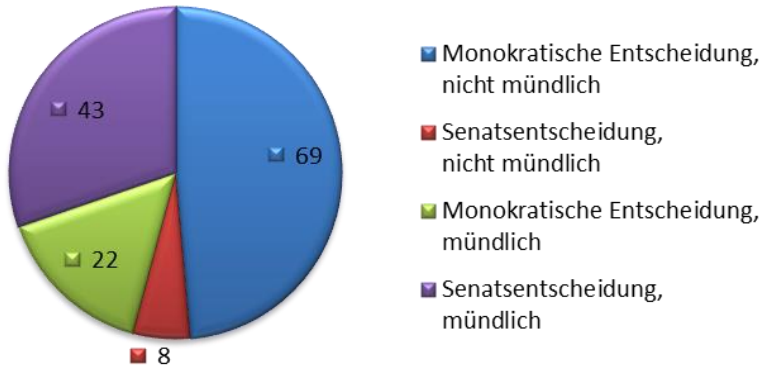

Den 142 erledigten Verfahren lagen 954 Finanzvergehen zu Grunde:

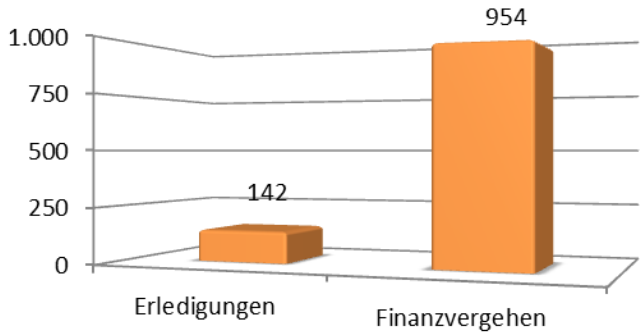

Erledigungen im Bereich Zoll

Erledigungsart		
materiell	Abänderung	2
	Abweisung	170
	Stattgabe	115
	teilweise Stattgabe	39
formell	Einstellung	100
	Gegenstandslos- / Zurücknahmeerklärung § 85 BAO	20
	Zurücknahme § 256 BAO	117
	Zurückweisung § 260 BAO	15
	Zurückverweisung	8
Vorabentscheidungsersuchen		0
VwGH	Revisionen	21
	davon Amtsrevisionen	*4*
VfGH		1
Summe		**608**

Materielle Erledigungen:

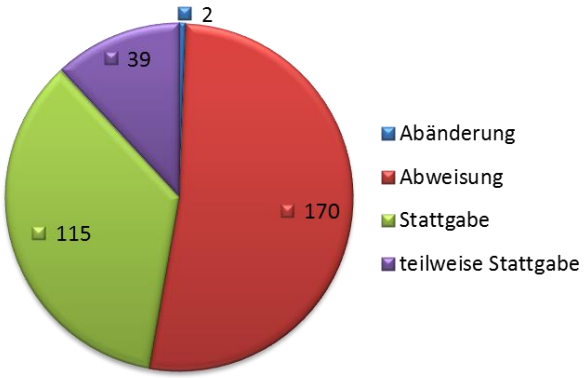

Formelle Erledigungen:

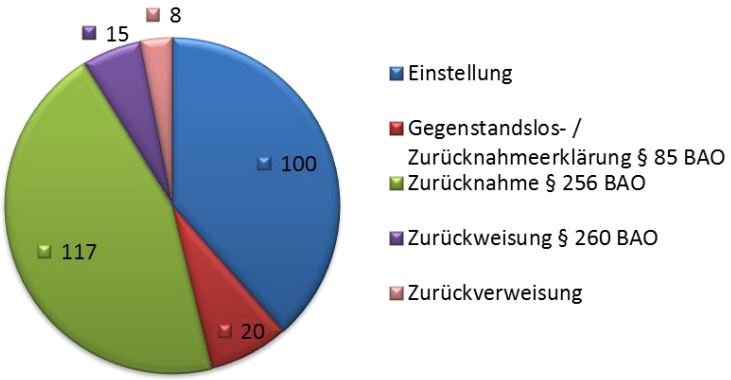

Erledigungen gegliedert nach entscheidendem Organ, mündliche/nicht mündliche Verhandlung:

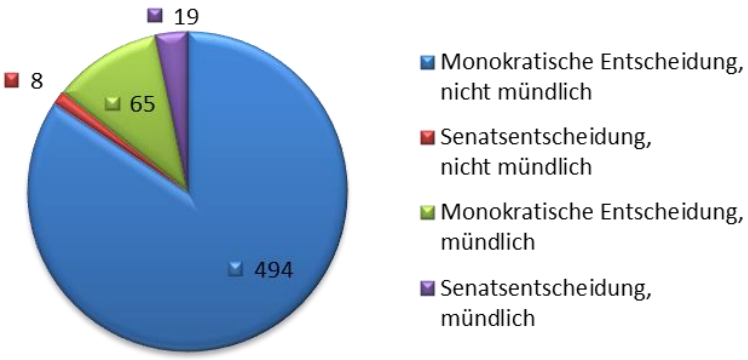

Den 586 erledigten Verfahren lagen 1.186 Bescheide zu Grunde:

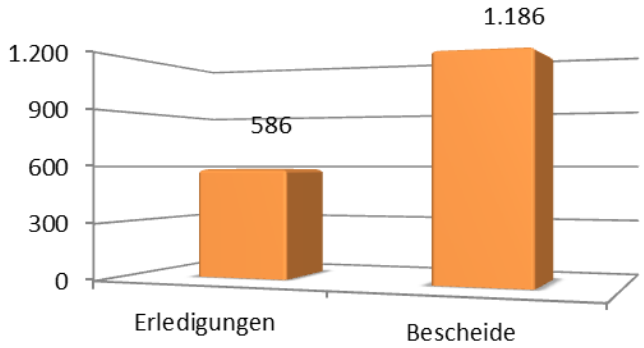

Im Detail betrafen die Erledigungen folgende Bescheide *):

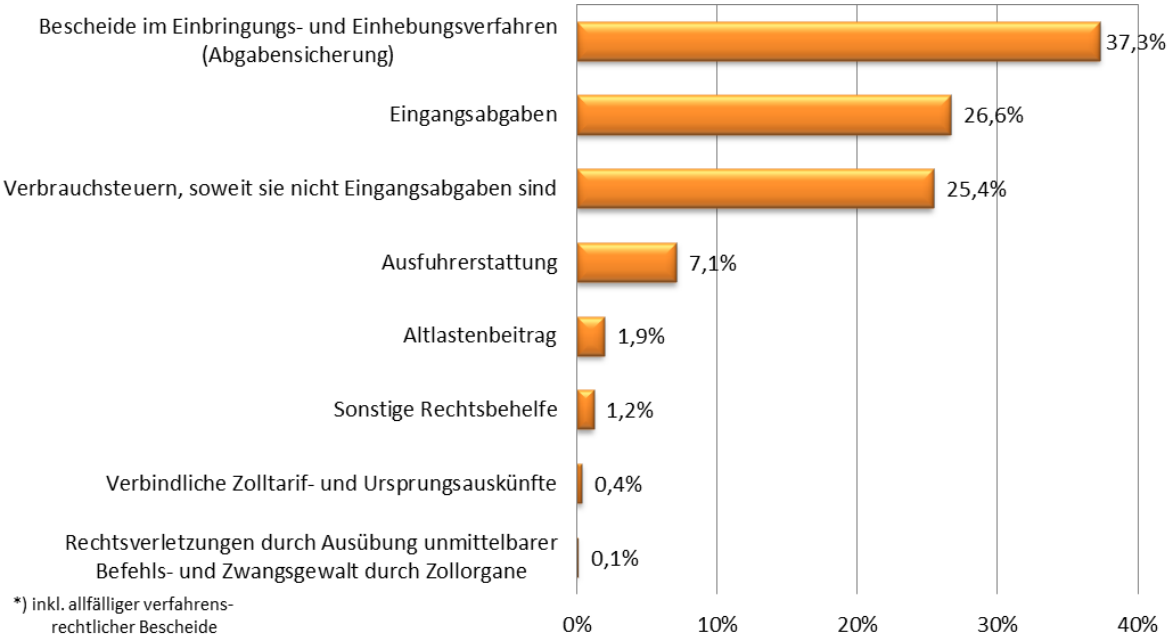

Erledigungen im Bereich Landes- und Gemeindeabgaben

Erledigungsart		
materiell	Abänderung	1
	Abweisung	53
	Stattgabe	12
	teilweise Stattgabe	7
formell	Einstellung	11
	Gegenstandsloserklärung wg. Klaglosstellung	1
	Gegenstandsloserklärung wg. Zurücknahme d. Beschwerde	5
	Zurückweisung wg. Unzulässigkeit od. Verspätung	48
	Zurückverweisung	5
VwGH	Revisionen	8
	davon Amtsrevisionen	*2*
VfGH		0
Summe		**151**

Materielle Erledigungen:

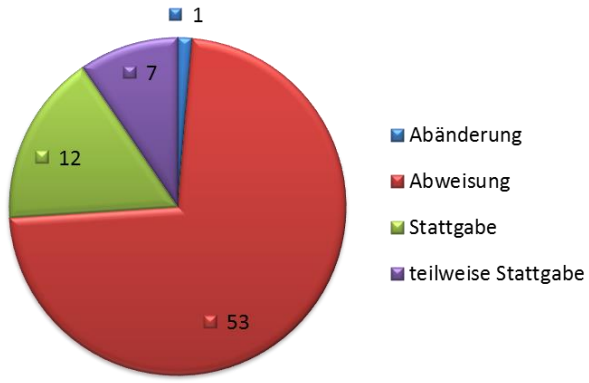

Formelle Erledigungen:

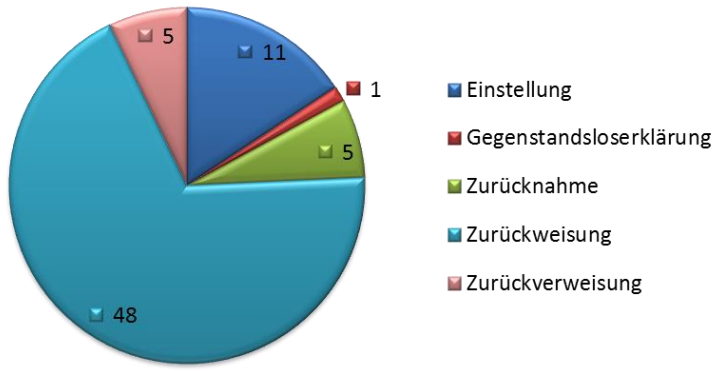

Erledigungen gegliedert nach entscheidendem Organ, mündliche/nicht mündliche Verhandlung:

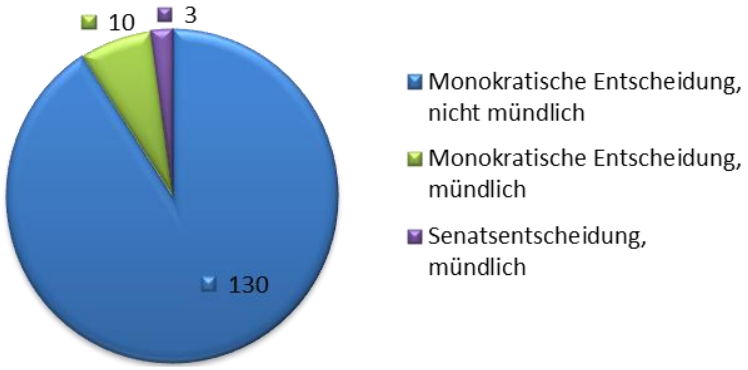

Den 143 erledigten Verfahren lagen 204 Bescheide zu Grunde:

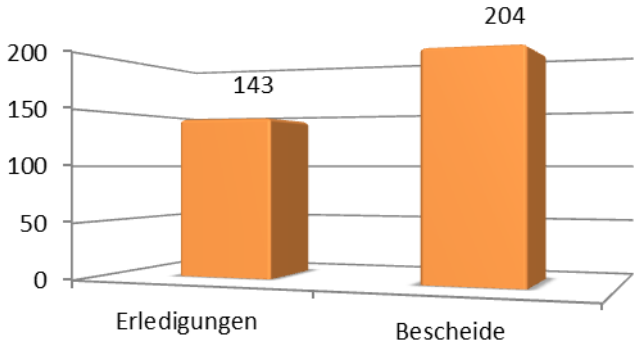

Im Detail betrafen die Erledigungen folgende Bescheide *):

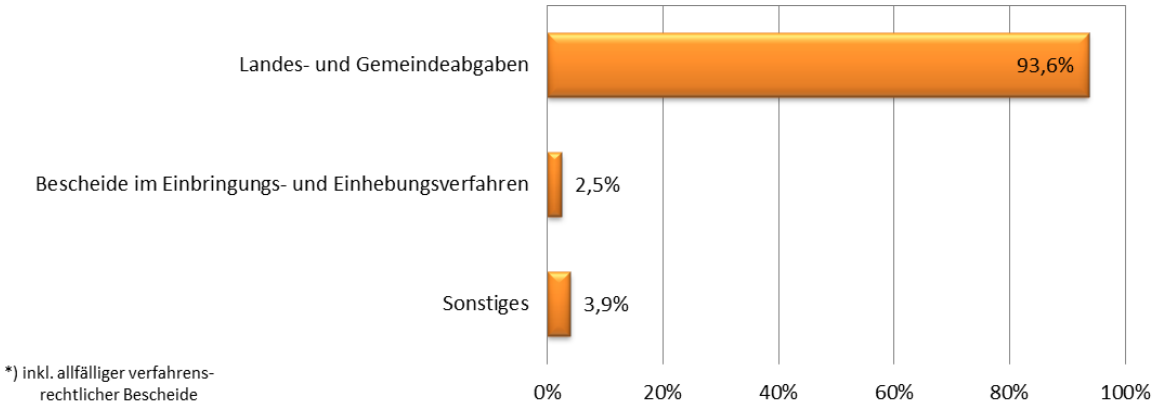

Erledigungen im Bereich Verwaltungsübertretungen

Erledigungsart		
materiell	Abweisung	857
	Stattgabe	301
	teilweise Stattgabe	293
	Ermahnung	5
formell	Einstellung	194
	Gegenstandslos- / Zurücknahmeerklärung	24
	Zurücknahme	14
	Zurückweisung	177
VwGH	Revisionen	4
	davon Amtsrevisionen	*2*
VfGH		0
Summe		**1.869**

Materielle Erledigungen:

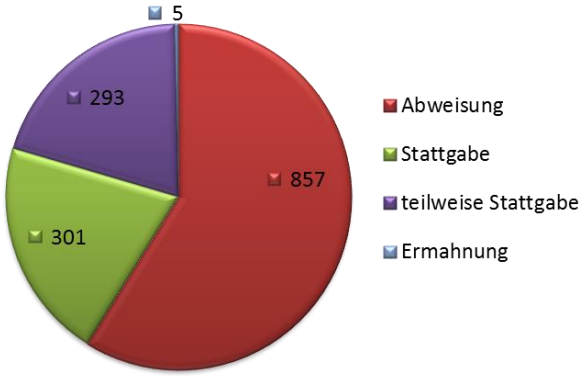

Formelle Erledigungen:

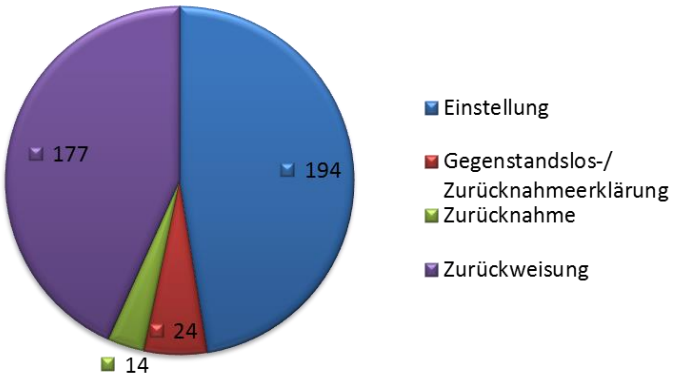

Erledigungen gegliedert nach entscheidendem Organ, mündliche/nicht mündliche Verhandlung:

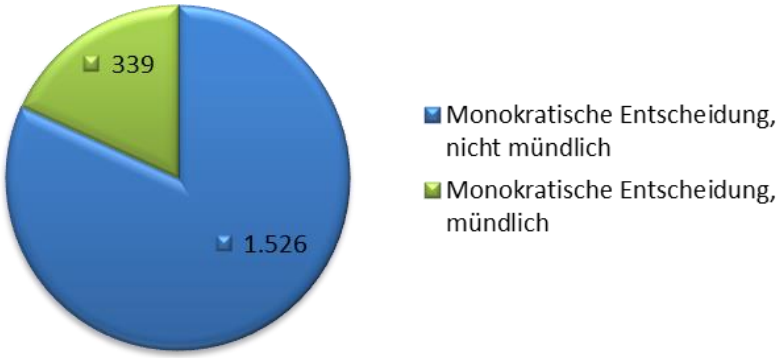

Den 1.865 erledigten Verfahren lagen 1.879 Bescheide / Verwaltungsübertretungen zu Grunde:

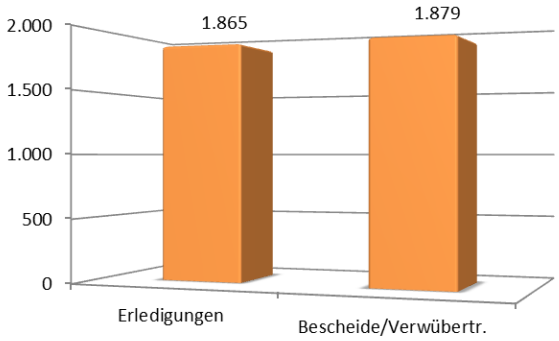
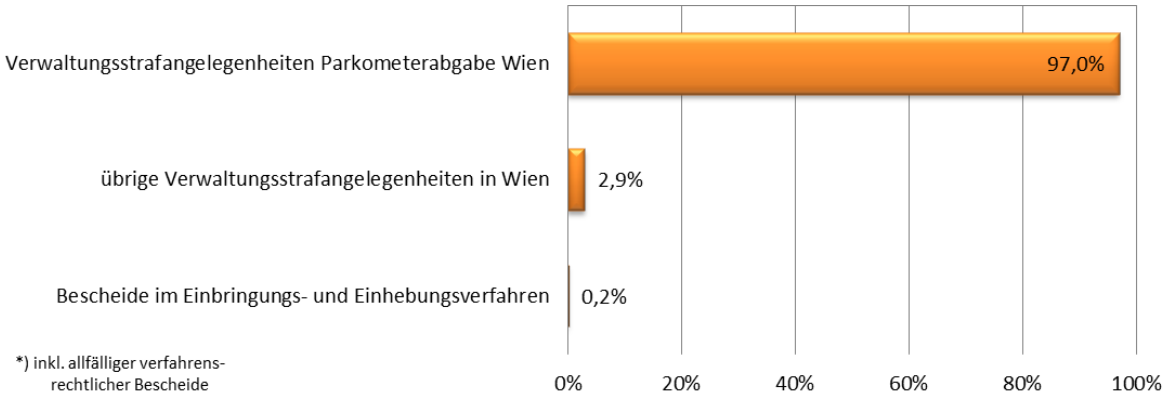
Im Detail betrafen die Erledigungen folgende Bescheide/Verwaltungsübertretungen *):